4. Prüfvermerk zur Prüfung der Bilanzposition Verbindlichkeiten

Die überarbeiteten Unterlagen zur Bilanzposition Verbindlichkeiten wurden dem RPA am 21.01.2019 vorgelegt.

Aufgrund der Feststellungen und Hinweise des RPA im Rahmen der Prüfvermerke vom 15.07.2016, 02.03.2018 und 03.01.2019 erfolgten wiederholt Korrekturen des Bilanzansatzes.

Die Bilanzposition in Höhe von nunmehr **52.367.920,31** € setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 (4) Satz 2 GemHVO Doppik in Höhe von 32.759.585,20 €
- 2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 16.000.000,00 €
- 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.492.620,58 €
- 4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 155.762,44 €
- 5. Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 959.952,09 €.

Zu 1.)

Die Einteilung der Darlehensverbindlichkeiten in die entsprechenden Restlaufzeiten wurde nochmals korrigiert.

Ebenso wurden auf Hinweis des RPA die KommInvestdarlehen in Höhe von 139.627,30 € bilanziert.

Zum Nachweis der Kredithöhe wurden die Kreditakten geprüft.

Die Bilanzposition wird hiermit bestätigt.

Zu 2.)

Die Bilanzposition wurde bereits mit Vermerk vom 03.01.2019 bestätigt.

Zu 3.)

Als wertbegründende Unterlagen wurden die Sachbuchausdrucke mit den gebildeten Kassenausgaberesten des Haushaltsjahres 2011 vorgelegt. Die Kassenausgabereste wurden korrekt in das Haushaltsjahr 2012 vorgetragen. Zusätzlich wurde die einbehaltene Miete für die Tiefgarage Wallstraße in Höhe von 2.485.800,75 € als Verbindlichkeit bilanziert.

Im Rahmen der antizipativen Rechnungsabgrenzung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden Verbindlichkeiten mit Zahlungsziel im folgenden Haushaltsjahr den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet. Diese antizipative Rechnungsabgrenzung hat aus Sicht des RPA erstmalig mit dem ersten doppischen Jahresabschluss zu erfolgen. Da es auf den Bilanzansatz keine Auswirkung entfaltet wird hier von einer Beanstandung abgesehen. Allen weiteren Feststellungen aus vorherigen Prüfvermerke wurden bei der Überarbeitung der Bilanzposition berücksichtigt.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird hiermit bestätigt.

Zu 4.)

Die Bilanzposition wurde bereits mit Prüfvermerk vom 03.01.2019 bestätigt.



Zu 5.)

Die zum 31.12.2011 gebildeten Kassenausgabereste und Verwahrgeldbestände wurden korrekt überführt. Hierzu lagen dem RPA die Sach- und Verwahrbuchausdrucke aus dem HKR-Verfahren vor.

Es war zu beanstanden, dass seitens der Verwaltung grundsätzlich nicht sichergestellt wurde, alle bis zum Bilanzstichtag erbrachten Lieferungen und Leistungen zu berechnen und als Verbindlichkeiten unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Fälligkeit einzubuchen.

Durch stichprobenartige Prüfungen wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2012 Aufwendungen gebucht wurden, welche verursachungsgemäß das Haushaltsjahr 2011 betreffen und somit als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz hätten berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund dieser Prüffeststellung wurden nachträglich Zinsaufwendungen in Höhe von 119.302,40 € als sonstige Verbindlichkeiten bilanziert. Weitere Geschäftsvorfälle wurden nicht berücksichtigt.

In der Eröffnungsbilanz wurde eine negative Verbindlichkeit in Höhe von 849 € passiviert. Da es sich um einen Gewerbesteuerumlageerstattungsbetrag handelt, liegt aus Sicht der Verwaltung die Ausnahme zum Saldierungsverbot gemäß §13 Abs. 1 KomHVO vor.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Rechtsauffassung, dass die Regelung des § 13 Abs.1 KomHVO nicht berechtigt, das Saldierungsverbot nach § 34 KomHVO außer Acht zu lassen. Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden. Mit dem Verrechnungsverbot will der Verordnungsgeber eine unverkürzte Jahresabschlussinformation sicherstellen. Wäre es gestattet, Forderungen mit Verbindlichkeiten zu verrechnen, hätten die Bilanzadressaten nur einen eingeschränkten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Da es sich in diesem Fall um einen, im Verhältnis zur Bilanzposition Verbindlichkeit, unwesentlichen Betrag handelt, wird hier von einer weiteren Beanstandung abgesehen.

Gemäß § 47 GmHVO Doppik werden nachweislich nicht zu bilanzierende Haftungsverhältnisse in Höhe von 183.007,23 € ausgewiesen. Diese resultieren aus den zum Bilanzstichtag bestehenden Leasingverträgen. Die Prüfung der Leasingverträge ergab keine Beanstandungen.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten in Höhe von 52.367.920,31 € wird hiermit bestätigt.

Pennewitz

Amtsleiterin RPA



an

RPA

Stellungnahme zum 3. Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.01.2019 zur Bilanzposition Verbindlichkeiten

Sehr geehrte Frau Pennewitz,

weitere Hinweise zur Bilanzposition Verbindlichkeiten habe ich mit dem 3. Prüfvermerk vom 03.01.2019 erhalten.

Nach Prüfung Ihrer Hinweise, nimmt die Verwaltung zu folgenden Inhalten des Prüfvermerkes Stellung:

1. nachrichtlich auszuweisende Haftungsverhältnisse.

hier: Leasingverträge

Sie beanstanden bei einigen Leasingverträgen die Höhe der nachrichtlich ausgewiesenen Beträge.

Den Hinweisen konnte gefolgt werden. Die aktuellen Daten können aus der Anlage 1.1 entnommen werden. Die Änderungen wurden hervorgehoben. Bezüglich des Leasingvertrages mit Canon wird auf die Berechnung Anlage 1.2 verwiesen.

2. nachrichtlich auszuweisende Haftungsverhältnisse.

hier: Kommlnvest-Kredite

Sie fordern die Verwaltung auf, sich zu den Kommlnvest Darlehen zu positionieren.

Der Anhang zur Bilanz wird wie folgt ergänzt:

"Zum Stichtag 31.012.2011 bestanden folgende Haftungsverhältnisse aus Darlehen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

(Stichtag: 31.12.2011 EUR)

	bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Kreditmarktschulden				
3-03	1.530,00	0,00	0,00	1.530,00
5-10	77.296.00	0,00	0,00	77,296,00
5-11	1.635,30	0.00	0,00	1,635,30
5-13	0,00	0,00	0.00	0,00
5-14	1:166.70	0,00	0.00	1:166,70
5-15	2.096.70	00,0	0,00	2.096,70
5-16	18.634.20	37:268,40	0,00	55.902,60
Kreditmarktschulden	102.358,90	37.268,40	0,00	139.627,30
Gesamt	102.358,90	37.268,40	0,00	139.627,30

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages war absehbar, dass die Darlehensschuld von 4 Verträgen im Jahr 2012 endet.

Das Darlehen 5-16 gilt ab dem Haushaltsjahr 2014 als getilgt.

Alle Darlehensschulden wurden vom Land Sachsen-Anhalt übernommen. Die finanzielle Abwicklung erfolgte nicht über den städtischen Haushalt.

Gemäß des Schreibens vom Ministerium des Inneren vom 31.03.2009 passiviert die Stadt Köthen (Anhalt) diese Darlehen als Verbindlichkeiten. Diese Verbindlichkeit wird durch den periodischen Ertrag der Schuldendienstleistung des Landes Sachsen-Anhalt (4231) getilgt.

Ausgehend davon, dass die Darlehensverbindlichkeiten im HKR bereits erfasst sind, erfordert die Tilgung durch das Land folgende Buchungen:

1. Im "USK" des Ertrages die Sollstellung:

Forderungen an 4231 Ertrag aus Schuldienstleistung

2. Gegenbuchung beider USK im Ist:

Verbindlichkeiten an Forderungen

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Investitionen mit einem Kreditinstitut, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, daher erhöht sich der Bestand im Konto 3217XX.

Die Nachweise können der Akte zur Bilanzposition entnommen werden."

3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen

hier: Laufzeiten

Sie beanstanden die berechnete Restlaufzeit in der Verbindlichkeitenübersicht einiger

Darlehen.

Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen und in der Übersicht mit rot

hervorgehoben.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

hier: antizipative Rechnungsabgrenzung

Sie beanstanden, dass die antizipative Rechnungsabgrenzung erst mit dem ersten

Jahresabschluss vorzunehmen ist.

Nach Rücksprache mit der Fachkoordinatorin für Buchführung der Sikosa, ist die Abgrenzung

bereits in der EÖB darzustellen.

Die Begründung liegt in der noch nicht vorhandenen Durchsetzbarkeit des Anspruches seitens

des Gläubigers. Das bedeutet, diese Verbindlichkeit wird erst mit Stichtag der Fälligkeit

durchsetzbar und beeinflusst die Vermögenssituation der Kommune dann erst "wirklich"

negativ. Auch die EÖB zum Stichtag 01.01.2012 soll die "echte" Vermögenssituation

darstellen.

Die Argumentation die Beschreibung des Kontos bezieht sich auf das laufende Haushaltsjahr

kann nachvollzogen werden, jedoch ist die VW aus o.g. Grund abweichender Meinung. Der

Wortlaut des Kontenrahmens bezieht sich zwar auf den Jahresabschluss (JA), hat jedoch

immer Wirkung auf die EÖB des folgenden Haushaltsjahres. Betrachtet man diese (was

unüblich ist, da der JA für die Vermögensdarstellung herangezogen wird), so würde diese

Zahl immer das Vorjahr betreffen. Die Situation "Erstellung EÖB Stichtag 01.01.2012"

begründet sich darauf, dass der JA 2011 nach kameralen Recht erfolgte. Zukünftig werden die

JA Basis für die EÖB des jeweiligen Haushaltsjahres sein. Die EÖB ist eine Konsequenz aus

der Schlussbilanz bzw. ein Spiegel derer.

5. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

hier: Verwaltertätigkeit der WGK v. städtischen Objekten

Sie beanstanden die Bilanzierung der Verwaltertätigkeit der WGK v. städtischen

Objekten.

Hilfsweise der Auszug aus dem 3. Prüfvermerk zur Bilanzposition liquide Mittel:

Bereits an dieser Stelle möchte ich jedoch den Hinweis geben, dass der von ihnen ermittelte Bestand auf WGK-Verwalterkonten in Höhe von 66.659,11 € nicht vollständig ist. Aus einer Annahmeanordnung vom 21.02.2012 ist erkennbar, dass zum Bilanzstichtag ein Treuhandkonto für verwaltete Gebäude im Ortsteil Großwülknitz vorhanden war, welches erst am 16.02.2012 aufgelöst wurde und zum Zeitpunkt der Auflösung einen Bestand in

Höhe von 4.800,08 € ausweist. Eine Berücksichtigung des tatsächlichen Bestandes zum Bilanzstichtag ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

Des Weiteren gehe ich davon aus, dass eine beabsichtigte Berücksichtigung von weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verwalter in der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) nicht erforderlich ist. Meines Erachtens ist der Hinweis des Ministeriums so zu verstehen, dass je nach Abrechnungsstand des Kontos, also bei einem Guthaben eine sonstiger Vermögensgegenstand und bei einem negativen Bestand eine sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren ist. Sollte meine Auffassung keine Berücksichtigung finden, ist anzumerken, dass aus den Jahresabrechnungen Forderungen in Höhe von 10.655,09 € bestehen und nicht in Höhe von 10,201,58 €. Der von der Verwaltung

angegebene Betrag ist der Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten.

Die Verwaltung folgt der Sicht des RPA, dass der Erlass so zu verstehen ist, dass lediglich die aus der Jahresabrechnung resultierende Forderung (Guthaben) oder Verbindlichkeiten

(weitere Zahllast) zu buchen bzw. zu bilanzieren ist.

Gemäß der Abrechnung für das HHJ 2011 i. V. m. der Annahmeanordnung vom 21.02.2012 besteht eine Forderung ggü. der WGK i.H.v. 71.459,19 € (Konto 1791 sonstiger

Vermögensgegenstand).

6. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

hier: TG Wallstraße

Es bestehen unterschiedliche Ansichten in Hinblick auf mehrere mögliche Bilanzierungsansätze.

Im Gespräch vom 15.01.2019 10:00 Uhr einigte sich die Verwaltung mit dem RPA beim Sachverhalt TG Wallstraße lediglich die Mietrückstände i.H.v. 2.088.908,18 € netto und die MWSt hierzu i. H. v. 396.892,56 € zu bilanzieren. Die Berechnung kann der Akte entnommen

werden. (Tippstreifen)

Die Darstellung der MWSt erfolgt im Konto sonstige Verbindlichkeiten.

7. sonstige Verbindlichkeiten

hier: Beträge aus der Anwendung § 13 KomHVO

Es besteht Uneinigkeit über die Darstellung der negativen Verbindlichkeiten.

Die Verwaltung bleibt bei ihrer Ansicht die 849,00 € Guthaben als negative Verbindlichkeit

auszuweisen. Die Überleitungsvorschrift hat die Problematik der alten Rechtslage i. V. m. der

technischen Umsetzung noch nicht berücksichtigt.

Die Regelung aus § 13 Abs. 1 KomHVO gilt nach der Novellierung auch für die Bilanz. Die

Einführung der Neuregelung soll die öffentlich-rechtliche Haushaltsführung in der

Bewirtschaftung entlasten (Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwand). Außerdem heißt

es in § 9 Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze. Die "Bewirtschaftung" schließt

auch die Bilanzkonten mit ein.

8. sonstige Verbindlichkeiten

hier: Laufzeiten

Das RPA weist darauf hin, dass Gewährleistungseinbehalte i.d.R. länger als 1 Jahr im

Haushalt verweilen.

Nach Rücksprache mit dem Fachamt 65 wird während der Gewährleistungsfrist ein Teil des

Rechnungsbetrages zur Sicherheit einbehalten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kommt

es dann zur Auszahlung. Laut Fachamt beträgt diese Frist i. d. R. 2 bis 5 Jahre. Auf

Nachfrage, ob ein Gewährleistungsanspruch länger als 5 Jahre besteht, wurde mitgeteilt, dass

dies eher selten der Fall war und sein wird.

Die betroffenen Verträge nach konkreten Laufzeiten zu durchsuchen ist sehr aufwendig und

steht nicht im Verhältnis zum Nutzen, da sich die Bilanzsumme dadurch nicht ändert.

Auf Grund der vom Fachamt mitgeteilten Sachlage, kann jedoch eingeschätzt werden, dass

solche Verbindlichkeiten einer Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren zugeordnet

werden. Fraglich war nun, welche dieser Verbindlichkeiten eine geringere Laufzeit hatten.

Hierzu wurde in den jeweiligen Sachbüchern abgeglichen, ob es im Haushaltsjahr 2012 zur

Auszahlung kam.

Für eine zukünftige bessere Handhabung und Übersicht wird empfohlen hinter die

"Zahlungseingangsbuchung" im HKR als Notiz die Bindefrist zu hinterlegen.

Die aus der Überprüfung resultierenden Änderungen wurden in der Tabelle rot hinterlegt.

Seite 5 von 6

9. Verbindlichkeiten aus Lieferung Leistung

hier: Abgrenzung Zinsaufwendungen aus 2011

Letztlich beanstandet das RPA die Abgrenzung von Zinsaufwendung aus dem HHJ

2011 in Hinblick auf Kreditverbindlichkeiten aus Investitionen.

Dem Hinweis kann gefolgt werden. Die Berechnungstabelle ist der Stellungnahme beigefügt.

Diese berechneten und noch nicht erfassten Verbindlichkeiten sowie die Unterlagen zum

Vorgang wurden der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zugeordnet.

Die Fachabteilung wurde darüber informiert, dass in diesem Zusammenhang für künftige

Haushaltsjahre Korrekturen vorzunehmen sind.

Die betroffenen Kreditverträge wurden zur besseren Übersicht in der Tabelle gelb markiert.

In der Hoffnung allen hilfreichen Hinweisen und offenen Fragen aus dem Prüfbericht nachgekommen

zu sein, bittet die Verwaltung, nach erneuter Prüfung Ihrerseits, um Zustimmung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie gerne meinen Vorgesetzten

Herrn Richter oder mich.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse

mit zeitweiliger Aufgabenübertragung

zur Erstellung der EÖB 2012

3. Prüfvermerk zur Bilanzposition Verbindlichkeiten

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde mit Datum 03.09.2018 erneut die Bilanzposition Verbindlichkeiten im Rahmen der 2. Stellungnahme zur Prüfung vorgelegt.

Die Position in Höhe von insgesamt 52.052.690,07 € setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	
	und Investitionsfördermaßnahmen	32.619.957,90 €
2.	Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	16.000.000,00 €
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.232.273,34 €
4.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	155.762,44 €
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.044.696.39 €

nachrichtlich auszuweisende Haftungsverhältnisse

Weiterhin wurden in der Verbindlichkeitenübersicht nachrichtlich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre speziell Leasingverträge in Höhe von 259.131,78 € ausgewiesen.

Dieser Betrag ist aus Sicht des RPA nicht korrekt ermittelt und nicht mit den in den Folgeiahren erfolgten Zahlungen identisch und wäre zu korrigieren.

Eine Prüfung der Verträge und der Abgleich mit den Kassenunterlagen führte bei nachfolgend aufgeführten Leasingverträgen zu folgende Beanstandungen:

Lfd. Nr. 2 Audi AG

Die monatliche Leasingrate beträgt 311,04 €. Im Haushaltsjahr 2012 wurden insgesamt 2.550,52 € gezahlt. Der in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesene Betrag 2.799,36 € wäre zu korrigieren.

Lfd. Nr. 4 Peugeot Bank

Der Leasingvertrag vom 01.06.2010 weist eine Leasingrate in Höhe von 252,74 € aus. Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesene Leasingrate in Höhe von 262,24 € enthält eine Rate zum Servicevertrag in Höhe von monatlich 9,50 € und wäre hier nicht zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. 5 BLG Leasing

Wie korrekt angegeben, lief der Vertrag bis zum 08.08.2016. Somit müssten auch die Zahlungen, welche im Haushaltsjahr 2016 zu zahlen waren in Höhe von 2.607,29 € mit ausgewiesen werden.

Lfd. Nr. 6 Canon

Der mit der Fa. BFL Leasing GmbH abgeschlossene Leasingvertrag vom 26.11.2010 enthält eine vereinbarte Leasingrate in Höhe von netto 4.030 €. Somit waren brutto 4.795,70 € zu zahlen gewesen. Zusätzlich wurde am 31.10.2011 eine Vertragsaufstockung in Höhe von 107,10 € für das Leasen eines zusätzlichen Scanners vorgenommen. Diese Beträge lassen sich auch im HKR- Programm nachvollziehen. Der Hauptvertrag vom 26.11.2010 enthält eine monatliche Service- und Wartungsgebühr in Höhe von 199,30 €. (Dies ist den



Kassenunterlagen des Haushaltsjahres 2013 zu entnehmen, mit Datum vom 27.02.2013 erfolgte eine Umbuchung vom Produkt 11.1.101.00/ SK 523150/ USK 00000.53150/ HÜL-Nr. 3.000001.4 der auf das Produkt 11.1.504.00/ SK 529150/ USK 06000.5800 in Höhe der Wartungsgebühr) Ab Bilanzstichtag bis zur Kündigung des Vertrages zum 31.10.2013 wurden entsprechend den Buchungen im HKR-Programm an die Firma BFL Leasing GmbH insgesamt 103.477 € an Leasingraten gezahlt. (s. Anlage Auszahlungsanordnungen) Der handschriftlich in den Vertragsunterlagen vermerkte Leasingratenbetrag von monatlich 8.199,10 € kann seitens des RPA nicht bestätigt werden. Sollten die Verwaltung hier noch zusätzliche Kenntnisse haben, wären diese zu erläutern. Ein Abgleich mit den Kassenunterlagen bestätigt eine monatliche Leasingrate in Höhe von 4.703,50 € bzw. einen nachrichtlich auszuweisenden Betrag in Höhe von 103.477 €.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die zins-und tilgungsfreien KommInvest Darlehen hinsichtlich einer Bilanzierungsnotwendigkeit einer Prüfung zu unterziehen. Die Jahresrechnung 2011 weist zum Stichtag 31.12.2011 nachrichtlich einen Bestand in Höhe von 139.627,30 € aus. Mit Schreiben des MI LSA vom 13.01.2009 werden Hinweise zur bilanziellen Darstellung in der Eröffnungsbilanz bzw. zur Notwendigkeit der Darstellung im Anhang gem. § 47 GemHVO Doppik gegeben. Es wird um Stellungnahme zu dieser Problematik gebeten.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen zum Bilanzstichtag 31.12.2011 32.619.957,90 €. Dieser Betrag wurde seitens des RPA bisher nicht beanstandet. Zum Zwecke einer Überprüfung der Einteilung der Tilgungsverbindlichkeiten in die entsprechenden Restlaufzeiten wurden seitens des RPA fehlende Unterlagen abgefordert. Mit Datum vom 18.12.2018 wurde dem RPA die abgeforderten Tilgungspläne einzelner Darlehnsverträge übergeben. Eine erneute Überprüfung führt nun zu folgenden Beanstandungen:

Lfd. Nr. 2 Darlehensvertrag 0-18

Der in den Unterlagen ursprünglich vorhandene Tilgungsplan endet zum 15.05.2012. Eine Überprüfung der Einteilung in die entsprechenden Restlaufzeiten ist somit nicht möglich gewesen. Aufgrund dessen hat das RPA ergänzende Unterlagen von der Verwaltung abgefordert. Der am 18.12.201 vorgelegte Tilgungsplan weist eine abweichende Restschuld zum 31.12.2011 aus. Eine Bestätigung der bilanzierten Beträge kann somit nicht erfolgen.

Lfd. Nr. 3 Darlehensvertrag 0-06

Auch hier endete der in den Bewertungsunterlagen enthaltene Tilgungsplan zum 30.12.2012. Der am 18.12.2018 vorgelegte Tilgungsplan stimmt ebenfalls nicht mit den Beträgen der Verbindlichkeitenübersicht überein, so dass eine Bestätigung hier ebenfalls nicht erfolgen kann.

Lfd. Nr. 13 Darlehensvertrag 0-25

Die Einteilung der Tilgungsbeträge in die Laufzeiten mehr als 1 bis 5 Jahre und mehr als 5 Jahre ist fehlerhaft und sollte nochmals korrigiert werden.

Lfd. Nr. 30 Darlehensvertrag 5-19

Auch hier weichen die Beträge in der Verbindlichkeitenübersicht bei den Laufzeiten mehr al 1 bis 5 Jahre und mehr als 5 Jahre vom Tilgungsplan ab. Es wird eine Überprüfung und Korrektur empfohlen.



Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Dem Hinweis des RPA im 2. Prüfvermerk wurde gefolgt. Die Bilanzposition wird somit bestätigt.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Da es sich bei den vorgelegten Leasingverträgen um nicht zu bilanzierende Sachverhalte handelt, werden sie als nachrichtlich auszuweisende Haftungsverhältnisse ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Wert der Bilanzposition wurde im Rahmen der 2. Stellungnahme der Verwaltung von 190.661,34 € auf 2.232.273,34€ korrigiert.

Die Veränderung resultiert;

- 1. bestandsmindernd in Höhe von 183.841,45 € aus der Zuordnung der abzugrenzenden antizipativen Passivposten zu den sonstigen Verbindlichkeiten.
- 2. bestandserhöhend aus der Bilanzierung einer in Höhe von 453,51 € ausgewiesenen Verbindlichkeit aus der Abrechnung der treuhänderischen Wohnungsverwaltung des Wohnobjektes Leninstraße 3 in Baasdorf durch die WGK mbH.
- und aus der Bilanzierung der rückständigen Miete Tiefgarage Wallstraße in Höhe der Vergleichsabsichten gem. Stadtratsbeschluss vom 16.10.2014 in Höhe von 2.225.000 € und den dazugehörigen Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 374.348,45 €.

Zu 1.)

Hier wurde dem Hinweis des RPA im 2. Prüfvermerk gefolgt.

Da zwischenzeitlich das RPA über einen neuen Kenntnisstand verfügt, wir die bisherige Auffassung revidiert. Die Zuordnung der antizipativen Passivposten zu den sonstigen Verbindlichkeiten hat erst im Rahmen des ersten doppischen Jahresabschlusses zu erfolgen und gilt nicht für die Eröffnungsbilanz.

Zu 2.)

Hier wird auf die Ausführungen im Prüfvermerk zur Bilanzposition liquide Mittel vom 29.10.2018 und auf das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.12.2017 Bezug genommen. Danach sind Bestände der Treuhandkonten je nach Abrechnungsstand als sonstige Verbindlichkeit oder sonstiger Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Eine Verbindlichkeit, welche sich aus der treuhänderischen Verwaltung des Treuhänders gegenüber einem Dritten ergibt, ist aus Sicht des RPA dagegen nicht zu bilanzieren.

Zu 3.)

Die Bilanzierung des Mietrückstandes aus der Anmietung Tiefgarage Wallstraße für die Jahre 2008 bis 2011 als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ist sachgerecht. Bezüglich der Höhe und der Zuordnung der dazu gehörigen Mehrwertsteuer zu den sonstigen Verbindlichkeiten kann eine Bestätigung nicht erfolgen.

Der einbehaltene Mietrückstand incl. Mehrwertsteuer betrug zum 31.12.2011 2.485.800,89 €. Aus Sicht des RPA wäre dieser Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

Die in den späteren Jahren stattgefundenen Vergleichsverhandlungen sind nicht als wertaufhellende Tatsachen zu werten. Bei den Vergleichsverhandlungen handelt es sich nach Meinung des RPA um wertverändernde Umstände, welche nach dem Bilanzstichtag



eingetreten sind und dürften somit keine Auswirkungen auf die Bilanzansätze haben. Außerdem wurde bei der Ermittlung der Vergleichssumme nicht nur der Zeitraum bis zum 31.12.2011 sondern der gesamte Zeitraum gewürdigt. Die Passivierung einer Verbindlichkeit zum 01.01.2012 hat dagegen nur den Zeitraum bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beanstanden, dass zum einen, nicht wie in der Stellungnahme erläutert, die Mehrwertsteuer in Höhe von 422.750,00 € sondern nur in Höhe von 374.348,45 € angesetzt wurde und zum anderen diese als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen wird. (siehe Pfeiffer/ Wiener, Kommunale Buchführung Sachsen-Anhalt, Seite 176)

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Den Hinweisen des RPA wurde gefolgt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden in Höhe von 1.044.696,39 € passiviert. Eine Summierung der einzelnen Positionen anhand der Unterlagen ergibt einen Betrag von 1.214.998,14 €. Da es sich hier um einen Rechenfehler handeln muss, sind die Unterlagen und die Bilanzposition entsprechend zu korrigieren. Bezüglich der antizipativen Passivposten wird auf die vorangegangen Ausführungen zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verwiesen.

Dem Hinweis des RPA zur Unzulässigkeit der Passivierung einer negativen Verbindlichkeit wurde nicht gefolgt. Die hier von der Verwaltung vorgenommenen Erläuterungen unter Bezugnahme des Erlasses des MI zur wirtschaftlichen Zurechnung und Buchung von Rückzahlungen von Abgaben, abgabenähnlichen Erträgen und allgemeinen Finanzzuweisungen sowie geleisteten Umlagen betrifft die buchhalterische unterjährige Darstellung solcher Erträge und Einzahlungen und ist nicht auf die Darstellung des Anspruches in der Bilanz anzuwenden.

Gemäß 5.21 der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten durch Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln. Bei der negativen Verbindlichkeit in Höhe von 849,00 € handelt es sich nicht um eine Verpflichtung sondern um eine Forderung gegenüber dem statistischen Landesamt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 34 Absatz 3 GemHVO Doppik Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Die Beanstandung der Bilanzierung eines Anspruches als Verbindlichkeit wird weiterhin aufrechterhalten.

An dieser Stelle wird auch auf die Überleitungsvorschriften Bekanntmachung MI vom 08.11.2006 Punkt 2.6.2 hingewiesen.

Ebenso kann die Zuordnung aller sonstigen Verbindlichkeiten zu den Restlaufzeiten bis zu einem Jahr nicht bestätigt werden. Die Bilanzposition enthält u.a. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungs- bzw. Sicherungseinbehalten aus verschiedenen Jahren. Sicherheitseinbehalte dienen der Sicherstellung vertragsmäßiger Leistungen und Mängelansprüchen aus einem Vertrag und haben in der Regel eine mehrjährige Laufzeit. Die Zuordnung dieser Verbindlichkeiten der Laufzeit bis zu 1 Jahr wäre zu überarbeiten. Dem Hinweis des RPA im Rahmen vorangegangener Prüfvermerke wurde somit nicht gefolgt.

Die Ausführungen in der 2. Stellungnahme zu der Problematik der periodengerechten Zuordnung von Zinsleistungen können vom RPA nicht geteilt werden.

Als grundlegendes Zurechnungsprinzip zum Zwecke der Periodisierung ist das Verursachungsprinzip und nicht, wie in der Kameralistik das Fälligkeitsprinzip heranzuziehen. Danach sind Aufwendungen in der jeweiligen Periode zu erfassen, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Auf die Fälligkeit kommt es dabei nicht an.



Der Verursachungszeitraum eines dekursiven Zinsaufwandes mit Fälligkeit 31.01. ist bei einer vierteljährlichen Zahlungsleistung der Zeitraum 01.11. bis 31.01. Der Zinsaufwand für den Zeitraum 01.11. bis 31.12. ist dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzuordnen und somit als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren. Gleichzeitig wäre das Haushaltsjahr 2012 um diesen Aufwand zu entlasten. Der Auffassung der Verwaltung kann zu dieser Problematik dementsprechend nicht gefolgt werden. (siehe auch Schmid, Reich, Schmid, Trommer Kommunalverfassung LSA, Kommentar zu § 108, Randnummer 71)

Aufgrund der Prüffeststellungen ist eine Überarbeitung der Bilanzposition erforderlich.

5

Auszahlungsanordnung

Belegnummer:

Debitor / Kreditor:

1699 360487

Zahlungsempfänger: BFL Leasing GmbH

Postfach 5380 65728 Eschborn Haushaltsjahr 2012

Produkt:

11.1.301.00

SK / SKFR: Untersachkonto: 523150 / 723150

Sachbuchnummer: 2.000001.6

03300.53150

BS / ZA / BA: Buchungsdatum:

01/10/1 10.01.2012

Anordnungsbetrag:

Bankverbindung:

Institut:

DZ BANK

Betrag in EUR *******1.285.20

Leasing Vertrag Nr.: 8151660

BLZ / BIC:

500 604 00

Kto-Nr. / IBAN: 20394

fällig:

Zahlgrund:

siehe Anlage

Re. 8178868 v. 31.10.11

Mitteilung an Zahlungsempfänger:

Re. 8178868 v. 31.10.11 Leasing Vertrag Nr.: 8151660

Zahlungsverkehr abwickeln und Bücher führen Sonstige Miet/Pachtaufwendungen Sonstige Mieten/Pachten Stadtkasse

Verfügungsberechtigt:

10

02

Kostenstelle:

88070.001

Kostenträger: 11.1.301.00

Kostenart: Termin:

52315.000 01.2012

Maßnahme: Menge:

0,00

Benutzemame:

Budgetnummer:

sobotta

Personenkonto

Beleghinweis:

Besondere Vermerke:

Die Stadtkasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Köthen(Anhalt)

Der Oberbürgermeister

1 n Jan. 2012

Sachlich und rechnerisch richtig

Datum / Unterschrift

1 3. Jan. 2012 Eingengsvermerke der Stadtkasse:

Datum / Unterschrift

Erledigungsvermerk

RPA-Prüfvermerk

Ist erfasst:

Auszahlungsanordnung

Anlage 1

Belegnummer: Debitor / Kreditor: 1699 360487

Zahlungsempfänger: BFL Leasing GmbH

Postfach 5380

65728 Eschborn

Produkt:

11.1.301.00

SK / SKFR:

523150 / 723150

Untersachkonto: Sachbuchnummer: 2.000001.6

03300.53150

BS / ZA / BA: Buchungsdatum:

01/10/1 10.01.2012

Ratenaufteilung:

Fälligkeitsdatum	Betrag
13.01.2012	321,30
01.04.2012	321,30
01.07.2012	321,30
01.10.2012	321,30

3 U. Marz 2012 2 8. Juni 2012

23 de 3013



Aluxe stora

Monja Keppner

2 06196/99-5444 **3** 06196/9949,5444

31. Oktober 2011 D5200707/0604360

Vertragsaufstockung-Nr. (Rechnungs-Nr.): 8178868

Leasing-Vertrag Nr.: 8151660

Stadt Köthen

Marktstr. 1-3 06366 Köthen

Objekt: Scanner Canon DR-3010C inkl. Zubehör

Frield horse

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die von Ihnen unterzeichnete Vertragsaufstockung.

Beigefügt übersenden wir Ihnen eine Durchschrift der Vertragsaufstockung, welche zusammen mit dem oben genannten Leasing-Vertrag die vollständigen Vertragsbedingungen enthält. Ihren Lieferpartner haben wir entsprechend informiert.

Die nachstehend aufgeführten monatlichen Beträge werden vorschüssig vierteljährlich fällig.

ab	Nettobetrag	19,0 %	Bruttobetrag
01.10.2011	90,00 EUR	17,10 EUR	107,10 EUR

Diese Mitteilung erfüllt für den Leistungszeitraum in Verbindung mit dem Leasingvertrag und den gemäß Ratenplan erstellten Lastschrift-/ Zahlungsbelegen die Voraussetzungen einer Rechnung (=Dauerrechnung) im Sinne des § 14 UStG. Die Unterlagen sind zum Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

Die aufgeführten Beträge überweisen Sie bitte auf das genannte Bankkonto.

Wenn Sie es wünschen, erledigen wir gerne das Inkasso für Sie. Schicken Sie uns einfach die beiliegende Bankeinzugsermächtigung ausgefüllt – und rechtsverbindlich unterzeichnet – zurück.

Über den Abschluss des Vertrages freuen wir uns und stehen Ihnen als kompetenter Finanzierungspartner auch für weitere Investitionsvorhaben geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BFL keasing GmbH

RECEIVACHO CHONE PREPARATIONE DE L'ARREST DE L'ARREST

Anlage

Auszahlungsanordnung

Belegnummer: Debitor / Kreditor: 1700 360487

Zahlungsempfänger: BFL Leasing GmbH Postfach 5380

65728 Eschborn

Haushaltsjahr 2012

Produkt: SK / SKFR:

11.1.101.00 523150 / 723150

Untersachkonto: Sachbuchnummer: 2.000001.5

00003.53150

BS / ZA / BA: Buchungsdatum:

01/10/1 10.01.2012

Anordnungsbetrag:

Bankverbindung:

Institut:

DZ BANK

Betrag in EUR ******57.548.40

BLZ / BIC: 500 604 00

Kto-Nr. / IBAN: 20394

fällig:

siehe Anlage

Zahlgrund:

Kd.Nr. 0604360

Leasing-Vertrag Nr. 8151660

Mitteilung an Zahlungsempfänger:

Kd.Nr. 0604360

Leasing-Vertrag Nr. 8151660

Verwaltung steuern, Kontrakte vereinbaren, Öffentlichkeitsarbeit sichern Sonstige Miet/Pachtaufwendungen Sonstige Mieten/Pachten ()berste Gemeindeorgane

Verfügungsberechtigt: Budgetnummer:

10

03

Kostenstelle: Kostenart:

88010.009

Kostenträger: 11.1.101.00

Termin:

52315.000 01.2012

Maßnahme: Menge:

0,00

Benutzemame

sobotta

Beleghinweis: Personenkonto:

Besondere Vermerke:

Die Stadtkasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Köthen(Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Datum / Unterschrift

iίΑ. 1 C. war. 2011

Datum / Unterschrift

1 6. Jan. 2012

Sachlich und rechnerisch richtig

Eingangsvermerke der Stadtkasse:

Erledigungsvermerk

Ist erfasst:

18. JAN 2012

1 a Jan. 2012

RPA-Prüfvermerk

Auszahlungsanordnung

Belegnummer: Debitor / Kreditor:

1700 360487

Zahlungsempfänger: BFL Leasing GmbH

Postfach 5380 65728 Eschborn Anlage 1

Produkt: SK / SKFR: Untersachkonto:

11.1.101.00 523150 / 723150 00003.53150

Sachbuchnummer: 2.000001.5 BS / ZA / BA: 01/10/1 Buchungsdatum:

10.01.2012

Ratenaufteilung:	Fälligkeitsdatum	Betr

Fälligkeitsdatum	Betrag
01.01.2012	4.795,70
01.02.2012	4.795.70
01.03.2012	4.795,70
01.04.2012	4.795.70
01.05.2012	4.795,70
01.06.2012	4.795,70
01.07.2012	4.795,70
01.08.2012	4.795,70
01.09.2012	4.795,70
01.10.2012	4.795.70
01.11.2012	4.795,70
01.12.2012	4.795,70

14. 14. 2012 14. 14. 2012 2 9. Feb. 2012 3 Q. März 2012 27. April 2012 31. Mai 2012 2 8. Juni 2012 3 1. Juli 2012

> 3 0. Aug. 2012 3 8 Wet 2012 SEP 1

Canon Doutschiesed Gestell Canon Business Conter Region Las

Tel.: 0341/8990-300

94317 Leipzig Fex: 034 1/8680-308

BFL Lessing GmbH (als VermisterR.B)

POSTSTELLE

000158 31.0111

EINGANG

Canon

Vertrags - Nr. 8151660

Leasingvertrag

kündbar mit Laufzeitverküszung - Antreg des Kunden -

KUNDE

Firm.Name Strade, Mr.

Stadt Kothen Marktstr. 1-3 06366 Kothen

PLZ/On Telefon Nr.

Telefax Nr.

LIEFERANT

Firms.Nema

Canon Deutschland GmbH

CBC Region Leipzig

Straffe, Nr. PLZ/Ort

Europark Fichtenhain A 10

Telefon Nr.

47807 Krefeld 0341/9950300

Tolofox Nr.

995030/B

OBJEKT

Bezeichnung Mercury Cedia Koplengerat/MFG (color) Canon,

div. Kopier-, Druck-u. Faxtechnik

Sewalt nachfolgend keine abweichende Angabe erfolgt, wird als Standort des Objektes die oben genannte

Anechrill des Kunden vereinbert.

versuss. Liefertermin 20.12.2010 Betriebegeurchmitche Nutzungsdeuer gemäß amtlicher AIA-Tabelle 84 Monate.

KONDITIONEN

Kalindaria Lautedi	34 Monate
Monattiche Rate	EUR zzgl. USI.
Monatilahe Objektversicherung	4.030,00
Envirolen Bearbeitsmanntitte	in der mtl. Rate enthalter
Einmeilige Boarbeitungsgebühr nicht leutrefebrangis, teilig mit der ersten Rete Der Vertrag ist erstresis zum Sode der keit der	entfällt

Der Vertrag ist erstmels zum Ende der kallsüllerten Laufzeit mit sechemenatiger Frist erstentlich kündbar. Der Vertrag verlängert sich um jeweils sechs Menate, wenn er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsbist für diese und alle anderen Kündigungen beträgt sechs Menate. Die Kündigung bedarf der Schrittlerm. Ver Ablauf der kallsulierten Laufzeit kann die Laufzeit nur einvernehmlich verkützt werden. Welbere Einzelheiten siehe Ade.

Die vereinbarte menetliche Rate ist monetlich im Veraus fillig.

BANKEINZUG

de ermächtigt die LG, für die Laufzeit des Vertrages die zu entrichtend isten Leistungen bei Fälligkeit im Laufzetrikverfehren zu Laufen de

Rechnungslegung

VERSICHERUNG

Versicherung durch die LG gern. Zweel Der Versicherungeerspruch entsteht mit Abechtuss einer Zusstzvers

4 2 Nin D

I. die die Einzelheiten des Versicherungsschutzes reget.

VERANLASSUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

ringsperiner entdirt mit seiner Unterschrift, dass er im eigenen wirtschaftlichen interesse und nicht auf fremde Veranisseung rendere nicht als Treubänder) bandalt.

Leasingvertrag		
köneber mit Lastzeitverkörzung - Antreg des Kunden -	Vertregs - Nr.	816166
WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE		
Die folgenden Angeben zur Ermittlung des/der wirtschaftlich Berechtig well:	lan gemäß Geldwäschegesalz (Gw	(G) entfaller
der Vertragspertner ein Kredit- oder Finanzinstitut ist,		
der Vertregsperiner an einem organisierten Markt börsennotiert ist,		
der Vertragspartner eine Behörde let,		
der Miterbeiter der Volksbenken Raiffelsenbanken den/ die wirtschaftlich Für den Vertragspartner eine im Felsenden der des vertragspartner eine im Felsenden der	Barachileton accelled had	
Für den Vertragspartner einzi im Feigenden die/ der wirtschaftlich Berechtigte (Wirtschaftlich Berechtige = Nathräche Personen, denen 25 % eder mehr der Kapfte Vertragspartner zustehen oder die auf sonstige Weise den Vertragspartner kontroffe	and some and the second returns	nnen:
1. Volletändiger Name		
2		
Volletändiger Name		
Volletändiger Name		
4		
Vollständiger Name		
Die aben genannten Setelligungsgrenzen werden nicht überschritte Kantrolle durch eine netürliche Person. Ein wirtschaftlich Serechtiet	tend on bantalid trains asserting	
Kentrolle durch eine natürliche Person. Ein wirtschaftlich Berechtigt deher niebt.	or im Sinne des GwG existiert	
or Kunde beanings bei der Leasinggesellschaft, zu den verstabenden und		G.
er Kunde beantragt bei der Leasingspeellischaft, zu den verstaftenden und medid erbeges liber das genannte Chieff. Er hält eich an seinen Antrag bis 1 Monat mech abunden. Der Kunde bestätigt dunch seine Unterschrift, eine Durchachrift dieses Ve stele eine natürliche Person erhärt er mit seiner Unterschrift aberfalle, dass er teen seland im Sinne des Geidwischegesetzes ist.	descen Enging bei der Lessingges Arages (Bets 1 bis 4) erheiten zu he	Mass olnes
samed in Stree des Geldwilschegessizes ist.	e passech exponierte Person mit W	of sheet and the
Cothen, 26.M no	1,12	/
Dedum	Stadt Koth	n/Anh
Stempel	und rechtsant-Makettil i beschieben.	doo-Kimden
erner Bestittigungsvermerk (auszufüllen vom Mitarbeiter der LG/ Vertriebsparine Identifikation und Vertikation des Kunden wurde	of Miterbeller Bank) PSF 12 5	60
enhand des beigefügten Handelsregisterauszuges*	06352 Köther	WAnh.
anhand dag/ der beigetligter:"		
chgelührt. Die Feststellung des/der wirtschaftlich Berechligten wurde vergenerem	· .	
arne, Vername Minrheiter der LO/ Vertriebsparkver/ Mitarbeiter Bank (in Klarschrift	1	
	•	
Dedum		

LIV. OIF JIFL, 199502, 190902HOACK

Unterschrift Mil

der der L/G/ Vertrieb

Auszahlungsanordnung

Belegnummer: Debitor / Kreditor: 80 360487

Zahlungsempfänger:

BFL Leasing GmbH Postfach 5380

65728 Eschborn

Haushaltsjahr 2013

Produkt: SK / SKFR:

11.1.101.00 523150 / 723150

Untersachkonto:

00000,53150 Sachbuchnummer: 3.000001.4

BS / ZA / BA: Buchungsdatum: 01/18/1 18 12,2012

Anordnungsbetrag

Bankverbindung

Institut

DZ BANK

BLZ / BIC

500 604 00

Kto-Nr / IBAN 20394

fällig:

siehe Anlage

Zahlgrund

Kd Nr. 0604360

Leasing Vertrag Nr. 8151660

(Multifunktionsgeräte gesamte Verwaltung)

Betrag in EUR ******57.548,40

Mitteilung an Zahlungsempfänger

Kd.Nr 0604360

Leasing Vertrag Nr. 8151660

Verwaltung steuern, Kontrakte vereinbaren, Öffentlichkeitsarbeit sichern Sonstige Miet/Pachtaufwendungen Sonstige Mieten/Pachten Oberste Gemeindeorgane

Verfügungsberechtigt:

10 01

Kostenstelle:

88010.009

Kostenträger: 11.1.101 00

Kostenart: Termin:

52315.000 01.2013

Maßnahme: Menge:

0,00

Beleghinweis

Benutzername

Budgetnummer:

sobotta

Personenkonto

Archiv: 1247215

Besondere Vermerke

Die Stadtkasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Köthen(Anhalt)

Der Oberburgermeister

i.A.

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

RPA-Prufvermerk

Sachlich und rechnerisch richtig

Eingangsvermerke der Stadtkasse

Erledigungsvermerk

1st erfasst:

Stadt Köthen (Anhalt) Auszahlungsanordnung

Anlage 1

Belegnummer: Debitor / Kreditor: 80 360487

Zahlungsempfänger: BFL Leasing GmbH

Postfach 5380 65728 Eschborn Produkt: SK / SKFR:

11.1.101.00 523150 / 723150

Untersachkonto:

00000.53150 Sachbuchnummer 3.000001.4

BS / ZA / BA Buchungsdatum 01/18/1 18 12 2012

Rat	enau	ıfteilu	ng	

Fälligkeitsdatum	Betrag
01.01 2013	4 795,70
01.02.2013	4 795,70
01.03.2013	4 795,70
01.04.2013	4.795,70
01 05.2013	4 795,70
01.06.2013	4 795,70
01 07.2013	4.795,70
01 08 2013	4.795,70
01.09 2013	4 795,70
01 10.2013	4 795,70
01.11.2013	4.795.70
01.12 2013	4 795,70



een Deutschland Grebit en Budress Center Region L

Wingelist, 2 Tel.: 6341/6603-360

Per: 034 Lineing. 201

BIFL Looping Quick! (als Varadatast A)

POSTSTELLE

000158 318111

EINGANG

Canon

-1/-

Leasingvertrag

kündber mit Lautzeitverkützung - Antreg des Kunden -

Vertrage N

8151660

KUNDE

Firms/Henry Girado, Nr.

Stadt Kothen Marktstr. 1-3

PLZAON

06366 Kothen

Totalen Mr.

Telefax Nr.

LIEFERANT

Firms. Humo

Canon Deutschland GmbH OBC Region Leipzig

Girado, Hr.

Europark Fichtenhain A 10 47807 Krefeld

PLEON Totalen Nr.

0341/9950300

Telefax N

995030/8

OBJEKT

Wally Conds

Koplergerat/MFG (color) Canon. div. Kopler-, Druck-u. Faotechnik

Sewell reschibigend beine abweichende Angebe erloigt, wird als Standort des Objektes die oben genannte Anschaft des Fornden vereinbert.

Listertermin 20,12,2010

wer gemill amilicher A&A-Tabelle 84 Monate.

KONDITIONEN

Malhallaria Louisell	34 Monate
	EUR zzgi. URL
Monatilate Rate	4.030,00
Monatilaka Objektiversteherung	in der mtl. Rate enthalter
Einstendige Bousbollengegebilde statt bestehtstategig, tillig mit der ereien finte	entfällt

meneliger Print erdentlich blindbar. Der Vertrag verlingert eich spatiet für diese und elle anderen Kündigungen beträgt sochs nion Laufzeit imm die Laufzeit nur einvernehmlich verklast gt wird. Die Klimdi er Abbest der beit Allen state Alle.

Die vereicherte mmelliche Rate ist menallich im Vereus falle.

lankeinzlig

Rechnungslegung

默之

/ERSICHERUNG

veranlassung der Geschäftsbeziehung

Leasingvertrag	Verlage - Nr.:	816160
WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE		
Ble folgenden Angeben zur Bruitblung des/der wirtschaftlich Berschtigten pr well:	emili Geldwischege setz (Gv	(G) entialien
der Vertragepartner ein Kradil- oder Finanzinstitut ist,		
der Vertragspastner an einem organisierten Marid börsennotiert ist,		
der Vertragspartner eine Behörde let,		
der Miterbeiter der Volksbenisen Reiffebersberiten den/ die wirtschaftlich Berei- Pür den Volksgepasiteer eind im Polgendem die/ der wirtschaftlich Berechtigteipi ge- (Witterbeitlich Berechtige – Mattellebe Personen, denen 25 % oder mehr der Keptel- oder Vertragspasiteer metaban oder die ouf sonstige Weise den Verkragspariner kontrollieren).	med at Aba & Our	nnen;
1. Vollettindiger Harris		
2. Volkettndiger Huma		
1		
Volletlindiger Name		
Volletindger Name		
Sto oben generation Scientigungagererzen verden nietz Sberechtiten und Kontrette durch eine nettletiete Person. Ein virtscheftlich Berechtigter im dater steld.	os bosteht keins samstige Sinne des OwG existient	
	ten Bedingungen, den Abech n Begeng bei der Lenstriggen ghete 1 tie 4) erheiten zu hal leit agrenterte Person mit We	Markett
Kothen, 26.M. L		7/4-1
	Marktstrafe	March Lincolners
Mentalingungevormerk (normrätten vom kilterbeiter der LG/Vertriebspestner/Mit Is identifikation und Vertikation des Kanden wurde	Berst) PSF 12 5: 08352 Köthen	0
anhand des belgefügten Handeleregisterauszuges*	OGGE FOUND	van.
conformed desert dear benjambaghen"		
migeliket. Elle Protefullung doof der wirtenhaftlich Berechtigten wurde vergenemmen.		
ione, Vennere Marketer der LG/ Verkiebspertner/ Miterbeller Best de Klernebell?		

COL ID

Understall: Attendeder der LO/ Vertrebspertree/ Milarbeiter Bank (still. Glemps)

Ter Mitarbeller der Volksbanken Radioloonbanken gilt. Die Dokumentalionounkeringen verbielben in der Bank.

HH-Planentwurf 2013 Budget 01 SK 529150 USK 06000.58000 Produkt 11.1.504.00 Folgeseite Bezeichnung USK Softwarewartung, Programmerneuerungen und -änderungen

Sachdarstellung:

Derzeit bezieht die Stadt Köthen (Anhalt) die Kopier-, Druck- und Faxtechnik, inklusive der hierfür erforderlichen Software von der Firma Canon Deutschland. Der Gerätepool beläuft sich momentan auf einen Bestand von 80 Geräten. Der Stadt Köthen (Anhalt) entstehen dadurch jährlich Kosten i.H.v. ca. 98.389,20 € brutto. Dieser Vertrag läuft nun am 30,11,2013 aus. Um mit Auslaufen des Vertrages einen relbungslosen Übergang für die Nutzung der Druck- und Kopiertechnik zu gewährleisten, wurde entschieden, sämtliche Geräte aus dem Leasingvertrag inklusive der Software käuflich zu erwerben und den Servicevertrag bis zum 31.12,2015 aufrechtzuerhalten. Diese Geräte müssten dann bis zum Ende der Laufzeit am 31.12,2015 als Anlagegüter bei der Stadt Köthen (Anhalt) aktiviert werden, wodurch Aufwendungen für Abschreibungen zu veranschlagen sind. Zudem wird ein Upgrade der UniFLOW-Software auf die aktuellste Version 5 installiert und es erfolgt eine Einweisung der zuständigen Mitarbeiter. Dafür sind einmalig 3 Dienstleistungstage der Firma Canon Deutschland notwendig.

Für den Zeitraum vom 01.12.2013 bis 31.12.2015 entstehen für die Stadt Köthen (Anhalt) somit keine Aufwendungen für Leasingraten. Bei einer Neuausschreibung der Leistung würde eine komplett neue Hard- und Software geleast werden, wodurch der Stadt Köthen (Anhalt) jährliche Kosten für die Leasingraten und die Serviceverträge i.H.v. ca. 98.400 € entstehen würden. Daher können durch den Abkauf der Geräte Aufwendungen i.H.v. ca. 55.200 € jährlich eingespart werden.

Durch die Weiterführung des Servicevertrages sowie durch den Abkauf der Gerät und Software entstehen folgende Kosten:

	Kaufpreis für Hardware (BG 01, SK 783100, USK06000,93540)	Kosten 2013 4.790 €	Kosten 2014 0 €	Kosten 2015 0 €
١	Kaufpreis für Software UniFlow (BG 01, SK 783100, USK 06000.93541) Installation Upgrade der Software (BG 01, SK 529150, USK 06000.58000)	1.190 €	0€	0€
1	Softwarepflegevertrag (BG 01, SK 529150, USK 06000.58000)		0 €	0€
	Servicevertrag für Druck- und Kopiertechnik (SK 523150, diverse USK)	2.391,90 €	2.391,90 €	2.391,90 €
1		40,840,80 €	40.840,80 €	40.840,80 €
	jährliche Kosten gesamt	53.336,05 €	43.232.70 €	43.232.70 €

Die Kosten für den Kauf der Hardware i.H.v. 4.790 € ~ 4.800 € werden im Haushaltsplanentwurf 2013 im Budget 01 auf dem Sachkonto 783100, Untersachkonto 06000.93540 - Ergänzung der EDV-Anlage (mehr als 1.000 Euro) - Hardware eingeplant.

Die Kosten für den Kauf der Software I.H.v. 1.190 € ~ 1.200 € werden im Haushaltsplanentwurf 2013 im Budget 01 auf dem Sachkonto 783 100, Untersachkonto 06000.93541 - Neuanschaffung von immateriellem Vermögen - Software eingeplant.

Die Kosten für den Servicevertrag für Druck- und Kopiertechnik i.H.v. jährlich 40.840,80 € ~ 40.900 € sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2013 auf dem Sachkonto 523150 auf verschiedenen Untersachkonten in verschiedenen Budgets eingeplant.

Die Kosten für den Softwarepflegevertrag L.H.v. jährlich 2.391,90 € sind im Haushaltsplanentwurf 2013 fälschlicherweise ebenfalls im Sachkonto 523150 Sonstige Mieten/Pachten auf verschiedenen Untersachkonten in verschiedenen Budgets eingeplant. Die Kosten dafür sollen nun in das Budget 01 auf das Sachkonto 529150, Untersachkonto 06000.58000 - Softwarewartung, Programmerneuerungen und -linderungen umgeplant werden. Die Kosten für die Dienstleistung zur Installation des Upgrades i.H.v. einmalig 4.123,35 € werden ebenfalls auf dem o. g. Untersachkonto eingeplant. Der Ansatz 2013 muss daher von 115.400 € um Insgesamt 6.515,25 € ~ 6.600 € (2.391,90 € + einmalig 4.123,35 €) auf 122.000 € erhöht werden.

In den Folgejahren ergeben sich nachfolgende Änderungen:

Ansatz 2014: von 111.000 € auf 113.400 € erhöht Ansatz 2015: von 115.000 € auf 117.400 € erhöht Ansatz 2016: von 119.000 € auf 121.400 € erhöht



Amt 10

Köthen, den 03.09.2018

an

RPA

Stellungnahme zum 2. Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.03.2018 zur Bilanzposition Verbindlichkeiten

Sehr geehrte Frau Pennewitz,

weitere Hinweise zur Bilanzposition Verbindlichkeiten habe ich mit dem 2. Prüfvermerk vom 02.03.2018 erhalten.

Nach Prüfung Ihrer Hinweise, nimmt die Verwaltung zu folgenden Inhalten des Prüfvermerkes Stellung:

1. Allgemein

hier: Leasingverträge

Sie weisen darauf hin, dass die nachrichtlich zu erwähnenden Haftungsverhältnisse noch zu erläutern sind.

Die nachrichtlich aufgeführten Beträge beziehen sich auf die nicht zu bilanzierenden Leasingverträge.

a. Anleihen

keine Anmerkungen

keine Anmerkungen

b. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO doppik

Sie beanstanden die berechnete Restlaufzeit in der Verbindlichkeitenübersicht.

Die Verwaltung hat eine erneute Prüfung der Abgabepflicht der Laufzeiten von Krediten vorgenommen. Gem. § 118 Abs. 4 KVG LSA ist dem Anhang eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Diese richtet sich nach § 49 Abs. 3 KomHVO LSA und nach dem verbindlichen Mustern 17 und 20 der VV zum KVG und zur KomHVO.

Die im Muster 20 anzugebene Restlaufzeit ist gemäß der Fußnote des aktuellen Musters, die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausgleichs der Verbindlichkeit, der im Einzelfall vom letzten festgestellten Fälligkeitstag abweichen kann, insbesondere wenn von der vereinbarten Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch gemacht werden soll. Gegebenenfalls sind vereinbarte Raten jeweils unterschiedlichen Laufzeiten zuzuordnen.

Die Ausführungen des statistischen Landesamtes LSA zur Bereichsabgrenzung, Stand 01.04.2012 Seite 5 und der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.01.2017 beziehen sich auf die Kontierungszuordnung. Das bedeutet, dass ein Geschäftsvorfall auf Grund seiner Merkmale dem jeweiligen Sachkonto zugeordnet wird. In der Bilanzposition der Verbindlichkeiten zielt dies auf die ursprünglich vereinbarte "Rest"-laufzeit ab.

Die angeführte Kommentierung Grimbergs bezüglich der anzugebenen Restlaufzeiten im Verbindlichkeitenspiegel ist durch eine aktualisierte Rechtsauffassung hinfällig. Mit der Novellierung der KomHVO und der Überarbeitung der verbindlich anzuwendenden Muster wurde das Wort "davon" nun mit einer Fußnote kommentiert. Hierbei handelt es sich um keine Änderung der Vorschrift, sondern um eine Klarstellung unterschiedlicher Rechtsauffassungen.

Ziel dieser Darstellung ist es, bereits in der Planphase aufzuzeigen, in welcher Höhe Verbindlichkeiten getilgt werden müssen, was anhand der Kontenart nicht erkennbar ist. Die Kommune hat gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern. In welcher Höhe sie dabei Liquiditätsreserven vorzuhalten hat, kann nur eine Darstellung nach den tatsächlich geplanten Auszahlungen zeigen.

Bsp.: Die Kommune nimmt am 23.05.2017 einen Investitionskredit i. H. v. 1.000.000 € auf. Die erste Rate i. H. v. 125.000,00 € ist am 01.06.2017, letzte vertraglich vereinbarte Rate ist am 01.07.2024 fällig.

Bei Aufnahme des Kredites erfolgt die Zuordnung zum Konto 32173 "Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren". Diese Zuordnung ist unabhängig der einzelnen Zahlungsfristen vorzunehmen und bleibt bis zur vollständigen Tilgung des Kredites bestehen. Es erfolgt damit

keine Zuordnung zu mehreren Sachkonten eines bestimmten Kredites, es werden i. d. R. auch keine Umbuchungen während der Vertragslaufzeit unternommen sofern vorab die korrekte Kontenbelegung erfolgte.

Anhand der Kontenzuordnung könnte der Eindruck entstehen, dass 1.000.000,00 € erst langfristig (nach Ablauf von mehr als 5 Jahren) fällig sind. Um den tatsächlichen liquiden Fluss transparent darzustellen, erfolgt die Darstellung im Verbindlichkeitenspiegel gemäß der tatsächlich geplanten Zahlungsfristen. Diese Übersicht verändert sich somit für jedes Haushaltsjahr erneut.

	davon mit einer Laufzeit	
bis 1 Jahr	mehr als 1	mehr als
	bis 5 Jahre	5 Jahre
125.000,00 €	375.000,00 €	500.000,00€

Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Darstellung der Kontenzuordnung gem. der Reihenfolge des Kontenrahmenplans konkretisiert.

Es wurde demnach erst die Unterscheidung nach der Kreditart vorgenommen, zudem wurde eine Rasterung nach der ursprünglich vertraglich vereinbarten Kreditlaufzeit (Restlaufzeit) unternommen. Die Rasterung untergliedert sich dabei in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem und bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren, wobei ein bestimmter Kreditvertrag auch nur einem Konto zugehörig ist. Maßgeblich ist hierbei der letzte voraussichtliche Tilgungszeitpunkt der kompletten Verbindlichkeit.

Um die Transparenz der einzelnen Tilgungsverbindlichkeiten herzustellen und um eine kurz-, mittel, bzw. langfristige Finanzplanung vornehmen zu können, wurden die vollständig vereinbarten Kreditverbindlichkeiten im Muster 20 in Teilbeträge untergliedert.

Da die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht beanstandet wird, bittet die Verwaltung die dargestellte Kontenzuordnung in die Konten 32103010 "Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Bund mit einer Laufzeit über 5 Jahre" und 32173010 "Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von Kreditinstituten mit einer Laufzeit von über 5 Jahren" sowie die Richtigkeit der im Verbindlichkeitenspiegel angegebenen Restlaufzeiten zu bestätigen.

Verbindlichkeiten aus Zinsen für Kredite deren Aufwand erst nach dem Bilanzstichtag entsteht, werden gem. § 9 Abs. 2 KomHVO erst in dem Jahr gebucht, in dem sie entstehen.

Eine vorfristige Sollstellung hätte zur Folge, dass der Aufwand bereits vor dem Bilanzstichtag läge. Eine zeitliche Abgrenzung eines erst entstehenden Aufwandes kommt nur im Rahmen eines Rechnungsabgrenzungspostens in Frage, aber auch nur dann, wenn eine Zahlung bereits vor Aufwandsentstehung stattgefunden hat. Das ist hier nicht der Fall. Im Übrigen gilt die gleiche Begründung für Mietzinsverpflichtungen, welche sich aus Mietverträgen ergeben.

Es besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung bereits eingegangene, nichtinvestive und noch nicht fällige Verbindlichkeiten darzustellen.

c. Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die angegebene Restlaufzeit des Eonia-Kredites in der Verbindlichkeitenübersicht ist aus Ihrer Sicht noch einmal zu überarbeiten.

Ihrem Hinweis kann gefolgt werden.

Die Übersicht wurde entsprechend angepasst-

d. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen

Nach ihrer Prüfung merken Sie das Fehlen des Leasingvertrages Nr. 2106056/1 mit der Südleasing GmbH an. Erst nach Vorliegen dieser Unterlage kann diese Position abschließend bestätigt werden. Weiterhin führen Sie an es fehlen weitere Leasingverträge, bspw. für das Fahrzeug ABI-GF 52.

Die Unterlagen zu den Leasingverträgen wurden insofern vervollständigt, als dass es zur Einschätzung einer möglichen Bilanzierung notwendig war. Die Übersicht wurde um die Angaben der Nutzungsdauer und um das Verhältnis von Vertragsdauer zur Nutzungsdauer ergänzt. Für eine eventuelle Bilanzierung wäre in jedem Fall zu prüfen, wie hoch das Verhältnis der Vertragslaufzeit zur Nutzungsdauer ist. Liegt dieses Verhältnis zwischen 40-90 % so ist das Leasingobjekt vom Leasinggeber zu bilanzieren (siehe Ausführung aus 1. Stellungnahme). Dieser Tatbestand allein führt in den meisten Fällen zur Konsequenz der Unterlassung eines bilanziellen Ansatzes in der städtischen Bilanz.

Der Leasingvertrag der Peugeot-Bank findet keinen Ansatz, da das geleaste Objekt beim Leasinggeber (siehe Mail) aktiviert wurde.

e. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

1. Sie weisen erneut auf die antizipative Abgrenzung der noch nicht im Jahr 2011 fälligen Verbindlichkeiten.

Dem Hinweis des RPA wird gefolgt. Gemäß der im HKR hinterlegten Fristen wurden bestehende Verbindlichkeiten, deren Zahlungsziel nach dem Stichtag 31.12.2011 liegt, antizipativ abgegrenzt und den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

 Unter dem Pr
üfpunkt Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beanstanden Sie die Bilanzierung des offenen Postens aus dem USK 90000.81000 i. H. v. 849.00 € als Verbindlichkeit.

Dem Hinweis des RPA kann nicht gefolgt werden. Der offene Posten aus dem USK 90000.81000 ist gem. des Erlasses des MI zur wirtschaftlichen Zurechnung und Buchung von Rückzahlungen von Abgaben, abgabeähnlichen Erträgen und allgemeinen Finanzzuweisungen sowie geleisteten Umlagen vom 25.02.2014 im Haushaltsjahr 2012 von den Aufwendungen bzw. von den Auszahlungen abzusetzen.

Die von Ihnen angegebene Kommentierung bezieht sich auf eine mittlerweile geänderte Rechtsauffassung. Im Übrigen betrifft dies auch die Grimberg-Kommentierung zu diesem Thema. Die Verwaltung folgt der Empfehlung des Ministeriums die geänderte Rechtslage bereits vorfristig anzuwenden.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Buchung im falschen Haushaltsjahr vorgenommen wurde. Die korrekte Zuordnung hätte in dem Jahr erfolgen müssen, in dem der Leistungsbescheid als Rechtsakt ergangen ist und damit der Anspruch auf Erhalt eines Guthabens. Im vorliegenden Fall wäre das 2012 gewesen.

Da der Jahresabschluss 2011 bereits durchgeführt und geprüft wurde, ist es technisch nicht mehr möglich diesen Sachverhalt zum Bilanzstichtag unberücksichtigt zu lassen. Die Absetzung zum Aufwand bzw. die Verbindlichkeit ist bereits im HKR gebucht. Sie lässt sich jedoch zumindest den sonstigen Verbindlichkeiten als periodisch noch nicht durchsetzbaren Anspruch zuordnen.

Der Anspruch auf Leistung einer Rückerstattung gegenüber dem Statistischen Landesamt wird aus zuvor genannten Gründen zum Stichtag 01.01.2012 den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

3. Das RPA vertritt die Auffassung, dass einbehaltene Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis für das Objekt Tiefgarage als Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung darzustellen sind. Sie verweisen auf den Prüfbericht Rückstellungen. Hierin erscheint der Prüferin die vorgenommene Bilanzierung fehlerhaft zu sein.

Zum Sachverhalt Tiefgarage Wallstraße bestehen zum Bilanzstichtag 01.01.2012 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionstätigkeiten i.H.v. 7.777.596,02 €. Die Darlehensschuld resultiert aus einem Kredit für die Begleichung der Forderung aus der Bürgschaft für die Aufbaugesellschaft Köthen GmbH & Co. Quartier KG. Dieser wurde am 05.11.2008 für die Begleichung der Bürgschaftsschulden bei der Kreissparkasse Köthen mit Vertragsnummer 635000115 mit einer Höhe von insgesamt 8.239.058,25 € abgeschlossen.

Im Gegensatz dazu bestehen Ansprüche auf Zahlung eines Mietzinses aus dem Mietvertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der *Bauherrengemeinschaft Kleine Wallstraße* vom 31.03.1993. Die unter Punkt 2.1. des Vertrages geregelte Mietzahlung pro Jahr beträgt 1.735.200,00 DM (887.193,68 €). Die monatliche Höhe des Anspruchs beträgt somit 144.600,00 DM (73.932,81 €).

Im Vertrag unter Punkt 5 ist eine Mietzeit von 30 Jahren vereinbart worden. Unter Berücksichtigung des Mietbeginns am 01.10.1993 ergibt sich ein nächstmögliches Vertragsende durch Kündigung zum 31.12.2023.

Im städtischen Haushalt wurden die Mietverbindlichkeiten unter dem USK 68000.53001 geplant, zum Soll gestellt und ausgezahlt. Im Jahr 2008 wurden noch 356.642,86 € an die Vermieterin ausgezahlt.

Die einbehaltene Miete betrug zum Bilanzstichtag insgesamt 2.088.908,18 € (netto).

Jahr	offene Miete	Monat	kummulativ
2008	254.744,90€	50.948,98€	254.744,90€
2009	611.387,76€	50.948,98€	866.132,66€
2010	611.387,76€	50.948,98€	1.477.520,42€
2011	611.387,76€	50.948,98€	2.088.908,18€

Tatsächlich wurde jedoch nur der Einbehalt aus dem Jahr 2008 auf dem Verwahrkonto unter dem USK 99999.02299 i. H. v. 254.744,90 € zzgl. 48.401,55 € abgebildet. (Ansicht des Sachbuches zum Stichtag 31.12.2011)

Als Folge der Zwangsverwaltung der Tiefgarage Wallstraße und der sich hieran anschließenden Insolvenz der Aufbaugesellschaft Köthen GmbH & Co. Quartier KG befindet

sich die Stadt Köthen (Anhalt) seit dem 22.04.2010 in einem Rechtsstreit mit dem Insolvenzverwalter der Deutschen Postbank AG.

In der ersten Instanz gab das Landgericht Dessau-Roßlau der Klage des Insolvenzverwalters statt und verurteilt die Stadt Köthen (Anhalt), mit Urteil vom 04.06.2012, zur Zahlung der rückständigen Miete.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 21.06.2012 (Nr. 12/StR/19/017) wurde gegen das Urteil des Landesgerichtes Dessau-Roßlau Berufung beim Oberlandesgericht Naumburg eingelegt. Der Ausgang des Berufungsverfahrens ist, nach Betrachtung des jeweiligen Standpunktes, ungewiss.

Beide Seiten haben entschieden, sich wieder an den Verhandlungstisch zu setzen, um eine außergerichtliche Klärung herbeizuführen.

Hierzu erarbeitete das Fachamt für Rechtsangelegenheiten einen Entscheidungsvorschlag für den Stadtrat und damit die Handlungsgrundlage für eine vertragliche Einigung aus. Mit Beschluss 14/StR/03/011 vom 16.10.2014 wurde der Oberbürgermeister dazu beauftragt und bevollmächtigt, einen Vergleichsvertrag einzugehen. Zu diesem Zeitpunkt sah der Wille (das Ziel) der Stadt Köthen (Anhalt) auch die Aneignung des Eigentums an der Tiefgarage vor.

Die Aneignung des Grundstückes gestaltet sich jedoch herausfordernd, da die Aufbaugesellschaft für Köthen GmbH & Co. Quartier KG das Eigentum an dem Grundstück am 21.03.2012 aufgegeben hat. Das Grundstück der Tiefgarage gilt als herrenloses Grundstück. Das Land Sachsen-Anhalt verzichtete auf ihr vorrangiges Aneignungsrecht. Zwischenzeitlich versuchte eine private dritte Person sich das Grundstück der Tiefgarage im Zuge der Herrenlosigkeit anzueignen, was sich zum jetzigen Zeitpunkt wieder erübrigt hat. Unter anderem trug der zuletzt genannte Umstand dazu bei, dass sich die Vergleichsverhandlung verzögerte und weiterhin noch andauert.

Für die Abwicklung des Sachverhaltes kalkulierte das Rechtsamt im Falle eines Vergleichs Gesamtkosten i. H. v. 2.265.000,00 € ein. Dem gegenüber steht der Betrag i. H. v. 10.158.900.00 € im Falle eines Unterliegens in der Streitsache.

Fraglich wäre, in welcher Höhe dieser Sachverhalt in der Bilanz zu bewerten ist.

Um den Sachverhalt möglichst realistisch und damit auch die tatsächliche Vermögenssituation der Stadt darzustellen, sind beide Varianten und deren Auswirkungen zu betrachten. Hinsichtlich der Wirkung einer Bilanzierung, ist der Sachverhalt kritisch zu betrachten und gegen korrespondierende allgemeine Haushaltsgrundsätze abzuwägen.

Zweifelsohne bestand zum einen zum Bilanzstichtag ein Anspruch auf Zahlung der bereits säumigen und einbehaltenen Miete (nebst Zinsen), zum anderen bestand eine Verpflichtungserklärung, zukünftig bis 31.12.2023 Miete zu zahlen. Die Möglichkeit einer Mietanpassung seitens des Gerichtes kann zahlenmäßig nicht abgeschätzt werden, da es sich hierbei um einen schwierigen Rechtsstreit mit mehreren Problematiken handelt. Bezogen auf den Bilanzstichtag beziffert sich der schlimmste mögliche Fall auf ca. 10 Mio. €.

Eine Bilanzierung der gesamten möglichen Rechtsfolge zu Ungunsten der Stadt Köthen (Anhalt) i. H. d. ca. 10 Mio. € hätte zur Folge, dass der entsprechende Aufwand in den kameralen Haushaltsjahren anfiel, aber noch nicht finanzwirksam war. Da in der kameralen Rechnungslegung nicht der Ressourcenverbrauch ausgewiesen wurde (Aufwand), war dieser auch nicht durch (finanzwirksame) Erträge zu decken. Er unterlag somit nicht der kameralen Haushaltsausgleichssystematik.

Dem Stichtagsprinzip folgend, welches im Grundsatz besagt, dass für die Frage des Ansatzes und der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden die Verhältnisse zum Abschlusszeitpunkt maßgebend sind.

Tatsächliche Vorgänge nach dem Bilanzstichtag sind für Ansatz und Bewertung in der Bilanz unbeachtlich. Die nach dem Bilanzstichtag bis zur Bilanzerstellung erlangte bessere Erkenntnis über Verhältnisse am Bilanzstichtag muss aber bei der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Zudem ist das Prinzip der Haushaltswahrheit als allgemeiner Haushaltsgrundsatz, der besagt, dass die im Haushaltsplan geschätzten Einzahlungen, Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen, grundsätzlich möglichst präzise zu schätzen sind, sofern sie nicht zu errechnen sind.

Daneben verbietet die Haushaltswahrheit solche Haushaltsansätze, die den wahren Sachverhalt verschleiern oder den Haushaltsausgleich erheblich beeinflussen.

Eine Bilanzierung der Verbindlichkeiten in der Gesamthöhe der bereits bestehenden Verpflichtungen und ein Wegfall dieser (durch Einigung oder Urteil) hätte im Haushaltsjahr der endgültigen Entscheidung eine nicht zahlungswirksame aber ertragswirksame Auflösung der "stillen Reserve" i. H. v. 10 Mio. € zur Folge. Das bedeutet, dass die Verwaltung im Jahr der Auflösung auch Aufwendungen in Höhe von 10 Mio. € planen könnte, ohne dass dieser Umstand den Haushaltsausgleich beeinflusst. Tatsächlich würden jedoch die ggf. geplanten Aufwendungen nicht durch die Erzielung tatsächlicher Erträge erfolgen.

Da dieser Umstand, unabhängig vom Ausgang des Streites, den Haushalt künftiger Jahre im erheblichen Maße beeinflusst, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, den Sachverhalt entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Vergleichsmöglichkeit in der maximalen Höhe von 2.265.000,00 € (inkl. der Verfahrenskosten) zu würdigen. Diese Höhe entspricht noch immer dem voraussichtlich eintretenden Ende des Verfahrens. Die korrespondierende Wirkung einer Bilanzierung mit weiteren zu berücksichtigenden, allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, wie dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung und dem Grundsatz der Haushaltswahrheit, wird somit auch genügend Rechnung getragen.

Eine Bilanzierung lediglich in Höhe der zum Bilanzstichtag bestehenden Mietrückstände kommt nicht in Frage, da der Sachverhalt dann nicht in Gänze gewürdigt werden würde.

Der Ansatz i. H. v. 2.687.750,00 € setzt sich aus 2.225.000,00 € Verbindlichkeiten aus dem rückständigen Mietzinses und der hieraus resultierenden Steuerverpflichtung i. H. v. 422.750,00 € sowie den Verfahrenskosten i. H. v. ca. 40.000,00 € zusammen.

- 1. Da sich die Vergleichshöhe von 2.225.000,00 € aus einer vertraglichen Verpflichtung ergibt, ist diese als Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung darzustellen.
- Die Verfahrenskosten i. H. v. ca. 40.000,00 € sind als Rückstellung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO zu passivieren.
- 3. Auch die möglich eintretende Steuerverpflichtung ist i. H. v. 422.750,00 € in der Bilanz als Verbindlichkeit darzustellen.

Die Verwaltung stimmt der Auffassung des RPAs hinsichtlich der Passivierung einer Verbindlichkeit bezüglich der rückständigen Miete aus zuvor genannten Gründen zu. Der Höhe nach hat sich die Verwaltung entsprechend positioniert.

Die Verwaltung stimmt dem RPA ebenfalls zu, dass eine zusätzliche Darstellung des im Jahr 2008 gebuchten Einbehaltes auf dem USK 99999.02299 i. H. v. 254.744,90 € in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012 unzulässig wäre. Daher erfolgt die Aktivierung des verwahrten Einbehaltes zzgl. der noch im HKR zu erfassenden Differenz zur Vergleichshöhe (2.225.000,00 €). Analog wird mit der voraussichtlich zu zahlenden Mehrwertsteuer umgegangen.

Verbindlichkeiten a. L. L.: **2.225.000,00** € (254.744,90 € + 1.970.255,10 €) Verbindlichkeiten ggü. Steuerverwaltung: **422.750,00** € (48.401,55 € + 374.348,45 €)

4 Ihre Prüferin merkt im Prüfbericht zur Bilanzposition liquide Mittel an dass die Bankbestände nicht vollständig sind. Sie nimmt die bereits erfolgte Bestätigung mit dem Verweis auf Finanzvorgänge der Treunehmerin WGK zurück

Diesem Hinweis ist die Verwaltung mit folgendem Ergebnis gefolgt:

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) werden die in der Abrechnung der WGK vom 20.04.2012 ausgewiesenen Beträge per 01.01.2012 aktiviert.

Liquide Mittel i.H.v. 66.659,11 €

Forderungen i.H.v. 10.201,58 €

Verbindlichkeiten i.H.v. 453,51 €

Die Unterlagen zum SV wurden der Bilanzposition unter 3511XX Verb. a. L.L. beigefügt.

f. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Angaben zu den USK waren fehlerhaft, außerdem merken Sie an. dass die Restlaufzeiten zu überprüfen sind

Die Verwaltung hat die Mängel entsprechend Ihres Hinweises behoben. Die Unterlagen wurden korrigiert.

g. sonstige Verbindlichkeiten

Sie führten die antizipative Abgrenzung der Verbindlichkeiten unter dem Punkt e an. Weiterhin bemängeln Sie fehlende Angaben zu den Laufzeiten.

Die Position sonstige Verbindlichkeiten wurde um die zeitlich abzugrenzenden Verbindlichkeiten ergänzt.

Die Restlaufzeiten richten sich nach der im HKR gebuchten Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit. Die Übersicht wurde durch die Angabe der Restlaufzeiten entsprechend erweitert.

Da der Jahresabschluss 2011 Aufwendungen nicht darstellen kann, weil dieser nicht doppisch geführt wurde, ist bei diesem Umstellungsdatum die Tatsache unumgänglich, dass das Jahresergebnis 2012 sich um die Aufwendungen verschlechtert, die 2011 zuzuordnen gewesen wären, wenn es bereits ein doppisches Rechnungswesen geben hätte.

Letztlich ist dies jedoch erst mit dem Jahresabschluss 2012 zu klären, da diese Geschäftsvorfälle erst nach dem Bilanzstichtag bekannt geworden sind und der Jahresabschluss für das kameral geführte

Jahr 2011 bereits erfolgte.

Es wäre dann im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 54 KomHVO vorliegen. Im

Übrigen werden diese Fälle im Jahresabschluss im außerordentlichen Ergebnis gewürdigt.

Verbindlichkeiten aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, die erst nach dem

Bilanzstichtag 01.01.2012 bekannt geworden sind (Rechnungseingang), beeinträchtigen nicht die

Vollständigkeit der Bilanzposition. Hierfür hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der rückwirkenden

Berichtigung bzw. die außerordentliche Abgrenzung in der Ergebnisrechnung vorgesehen.

Die an dieser Stelle zu bestätigende Vollständigkeit bezieht sich auf Verbindlichkeiten, die bereits vor

dem Bilanzstichtag bekannt geworden sind und deren Aufwand einem Zeitraum vor dem

Bilanzstichtag zuzurechnen ist. (unabhängig von der Fristigkeit)

Im Rahmen der Erstellung der EÖB kann es sicher auch dazu kommen, dass Sachverhalte noch nicht

berücksichtigt wurden. Für den Fall, dass Ihnen oder der Verwaltung hierzu etwas bekannt wird, wird

eine Aufnahme unsererseits geprüft, mit Ihnen im Rahmen einer Stellungnahme abgestimmt und

nachgeholt. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung von einer Vollständigkeit dieser Position aus.

Sollten Sie hierzu weitere Hinweise haben oder über gegenteiliges Wissen verfügen, werden wir dies

selbstverständlich nach Angabe prüfen und berücksichtigen.

In der Hoffnung allen hilfreichen Hinweisen und auch offenen Fragen aus dem Prüfbericht

nachgekommen zu sein, bittet die Verwaltung, nach erneuter Prüfung Ihrerseits, um Zustimmung zur

Bilanzposition Verbindlichkeiten.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie gerne meinen Vorgesetzten

Herrn Richter oder mich.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse

mit zeitweiliger Aufgabenübertragung

zur Erstellung der EÖB 2012

Anlage 1 verbindliches Muster 20

Anlage 2 Auszug aus dem Anhang zur Bilanz

Seite 11 von 11



Aulage 1

Verbindlichkeitenübersicht nach § 49 (3) GemHVO Doppik i. V. m. § 46 (4) Nr. 4 a) bis g) Gem HVO Doppik

Strud 31.8,18

Art der	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von	(•	
Verbindlichkeiten	zu Beginn des	znm Ende des	bis zu	mehr als 1 bis	mehr als
	Haushaltsjahres 01.01.2012	Haushaltsjahres 31.12.2012	1 Jahr	5 Jahre	5 Jahre
			.		
	-	2	3	4	5
Anleihen	*3				0000
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für	32.619.957,90 €		1.200.260,69 €	5.160.603,68 €	26.259.093,53 €
Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß					
§ 41 (4) Satz 2 GemHVO Doppik				(
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur	16,000.000,00 €		16.000.000,00 €	. E	**
Sicherung der Zahlungsfähigkeit				•	
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen	- •		.	 E	34 CH
wirtschaftlich gleichkommen				(
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.232.273,34 €		2.232.273,34 €		:⊪: ₽(
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	155.762,44 €		125.435,97 €	30.326,47 €	™ Th. ≀
sonstiae Verbindlichkeiten	1.044.696,39 €		1.044.696,39 €	- Ę	* E
Summe	52.052.690,07 €		20.602.666,39 €	5.190.930,15 €	26.259.093,53 €
Nachrichtlich					
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern					
sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
Haftungsverhältnisse					
1.1. Bürgschaften) - (E				
1.2. Gewährverträge	. e				
1.3. ähnliche Verträge (hier Leasingverträge)	259.131,78 €		134.138,88 €	124.992,90 €	(E
Constitution Market Indian	9				

			2

Aulage 2

Auszug aus cleur Anhang zur Bilanz Pland 31.8.18

In diesem Zusammenhang wurde der aktuelle Wert des angestrebten Vergleiches (einschließlich einer möglichen Umsatzsteuer) aus dem Gerichtverfahren zur Tiefgarage Wallstraße mit der Postbank als Rückstellung bilanziert, in dessen Folge die Stadt Köthen (Anhalt) Eigentümerin der Tiefgarage werden will.

3.5.5. Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften

Dazu gehören Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der Betrag wesentlich ist, wie zum Beispiel bei Bürgschaften.

Eine Rückstellung für die Patronatserklärung für die Palm Springs GmbH & Co. KG wäre ein entsprechender Fall. Diese wurde zur Abwendung einer etwaigen Insolvenz, zur Liquiditätssicherung - als Kreditsicherungsmittel, von der Stadt Köthen (Anhalt) abgegeben. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist für solch einen Fall eine Rückstellung jedoch erst zu bilden, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme droht (analog § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Das träfe zu, wenn absehbar wäre, dass der momentane Zuschuss der Stadt nicht ausreicht, die Liquidität der Palm Springs GmbH & Co. KG zu sichern. Das ist zum 31.12.2011 nicht der Fall.

Eine Inanspruchnahme der Stadt Köthen (Anhalt) war für das Jahr 2012 nicht zu erwarten, daher erfolgt zu diesem Sachverhalt keine Rückstellungsbildung zum 01.01.2012.

4. Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten beinhaltet nach § 46 Abs. 4 KomHVO alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Sie stellen Leistungsverpflichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber Mittel- und Leistungsgebern dar. Verbindlichkeiten sind Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, erhaltene Anzahlungen von Dritten und Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, ausgenommen der eigenständig auszuweisenden Anleihen, beinhalten sämtliche Geschäftsvorfälle, bei welchen der Stadt Köthen (Anhalt) Geldwerte in der Regel gegen Entgelt in Form von Zinsen überlassen wurden.

Die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag zum 31.12.2011angesetzt.

4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Die Stadt stellt ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung und die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sicher. Zum Stichtag 01.01.2012 betrug die Höhe der Kassenkredite der Stadt Köthen (Anhalt) 16.000.000,00 Euro.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

An dieser Stelle sind die zu erbringenden Zahlungen an Dritte erfasst, welche aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen, welche vor dem 01.01.2012 verursacht sind, deren Zahlungsfrist auf einen Tag vor dem Bilanzstichtag festgelegt wurde und noch zu leisten sind.

4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im städtischen Bereich sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie werden als Verbindlichkeit bilanziert, wenn die Stadt ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung noch nicht nachgekommen ist. In der Bilanzposition wurde die offene Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Köthen aus dem Jahresabschluss 2011 gegenüber dem Gesellschafter Stadt Köthen (Anhalt) bilanziert. Mit den Zuschusszahlungen der nachfolgen Jahren an die Gesellschaft, werden diese Verbindlichkeiten abgebaut und der laufende Aufwand der Gesellschaft gedeckt. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesellschaftervertrag § 5 Verlustabdeckung.

4.7. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten stellen eine Art Auffangposten dar, der alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhaltet. Hierzu gehören zum Beispiel Lohnsteuer der Beamtenbesoldung für Januar 2012, Umsatzsteuer, abzuführende Sozialabgaben, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Verbindlichkeiten aus Vermögensverbindlichkeiten, Sicherheitseinbehalte, Erlöse aus Funddachen usw. Zudem werden in dieser Kontengruppe Verbindlichkeiten für bereits in Anspruch genommene Leistungen dargestellt, deren Zahlung jedoch erst im folgendem Haushaltsjahr fällig wird. (antizipative Abgrenzung)

4.8. nicht in der Bilanz auszuweidende Verbindlichkeiten

Leasingverträge sind unter bestimmten Umständen in der Bilanz zu berücksichtigen oder zumindest sind eingegangene Zahlungsverpflichtungen im Anhang der Bilanz auszuweisen. Fraglich ist jedoch in jedem Einzelfall, ob der geleaste Gegenstand als Vermögensgegenstand aktiviert und die Leasingraten als sonstige Verbindlichkeiten passiviert werden. Generell gilt, dass der Gegenstand vom wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert wird. Die wirtschaftliche Zurechnung hängt von der Art des Leasings und der Ausgestaltung des Leasingvertrages ab.

Anhand der Merkmale des jeweils vorliegenden Vertrages, ist zu zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Operate-Leasing oder um ein Finanzierungsleasing handelt.

Operate-Leasing-Verträge entsprechen rechtlich Mietverträgen, wobei beiden Vertragspartnern während der Grundmietzeit ein Kündigungsrecht zusteht. Das Operate-Leasing zeichnet sich vor allem durch eine kürzere Vertragslaufzeit als bei Finanzierungsleasingverträgen aus und liegt üblicherweise unter 40% der betriebsüblichen Nutzungsdauer. Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist von Leasingobjekt zu Leasingobjekt verschieden und richtet sich nach den geltenden AfA-Tabellen. Wird der Vertrag gekündigt, liegt das wirtschaftliche Risiko, das Leasingobjekt weiter zu verwerten, beim Leasinggeber. Der Leasinggeber trägt während der Leasingzeit auch die Kosten für Reparaturen, Wartung, etc. Aufgrund dieser Risikoverteilung wird beim Operate-Leasing das Leasingobjekt dem Leasinggeber zugerechnet.

Für den Leasingnehmer stellen die Leasingkosten einen Aufwand im jeweiligen Haushalt dar. Die Bildung einer Rückstellung oder auch die Passivierung der sonstigen Verbindlichkeit würde in diesem Fall einen Verstoß der periodengerechten Zuordnung des Aufwandes aus § 9 Abs. 2 Satz 2 KomHVO LSA darstellen, der damit zwangsläufig verbunden ist.

Das Finanzierungsleasing zeichnet sich unter anderem darin aus, dass für die Vertragsparteien während der Grundmietzeit kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde. In der Regel wird mit dem Leasingnehmer per Vertrag eine Verlängerungs- oder Kaufoption eingeräumt.

Liegt ein Finanzierungsleasing ohne vereinbartes Optionsrecht vor, so wird der Vermögensgegenstand und die aus dem Vertrag entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten nur dann beim Leasingnehmer bilanziert, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasten Gegenstandes liegt.

Ein vertraglich eingeräumtes Optionsrecht zur Verlängerung der Grundmietzeit oder zur Übernahme des geleasten Gegenstandes nach Ablauf des Vertrages, verlangt noch weitere Kriterien bei der Frage ob die Bilanzierung beim Leasinggeber oder Leasingnehmer erfolgt.

An dieser Stelle ist deshalb außerdem zu prüfen, ob es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein Vollamortisationsleasing oder um ein Teilamortisationsleasing handelt.

Für das Vollamortisationsleasing müssen zwei Kriterien erfüllt sein. Der Leasingvertrag muss über eine bestimmte Zeit abgeschlossen sein und kann während dieser Zeit bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung von beiden Vertragsparteien nicht gekündigt werden. Außerdem müssen die Leasingraten während der Grundmietzeit mindestens die Anschaffungs-/Herstellungs- sowie Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers decken.

Die Bilanzierung des geleasten Objektes beim Leasingnehmer knüpft nun noch an eine weitere Bedingung. Wie beim Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht, muss die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasten Gegenstandes betragen.

Ein Teilamortisationsleasing liegt dann vor, wenn die Leasingraten während der Grundmietzeit nur einen Teil der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Leasinggebers für das Leasingobjekt decken. Das kann z. B. regelmäßig dann der Fall sein, wenn ein gebrauchter Gegenstand geleast wird. Die Leasingraten werden dabei nur auf Grundlage der Differenz zwischen den Anschaffungs-/Herstellungskosten und einem Restbuchwert des Leasingobjekts errechnet.

Typisch für Teilamortisationsleasing ist, dass das Leasingobjekt am Ende der Grundmietzeit an den Leasingnehmer oder einen Dritten verkauft wird, sodass der Leasinggeber seine Anschaffungs-/Herstellungskosten voll decken kann.

Die Verteilung einer Wertsteigerung(-minderung) ist Hauptkriterium für die Zurechnung des Leasingobjekts, dabei ist es demjenigen anzurechnen, der von der Wertsteigerung(-minderung) profitieren soll.

Die Bilanzierung eine Teilamortisierungsleasing erfolgt immer beim Leasinggeber, wenn von vornherein klar ist, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Im Falle einer Ausübung des Optionsrechts erfolgt die Bilanzierung des geleasten Gegenstanden bei dem Leasingnehmer nur wenn der Kaufpreis unter dem Buchwert liegt, unabhängig von der Betrachtung der Grundmietzeit.

Deckt der Kaufpreis mindestens die AHK des Leasinggebers, so erfolgt die Bilanzierung des geleasten Gegenstanden nur dann beim Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer liegt.

An Stelle des Kaufpreises tritt die Höhe der Anschlussmiete, in dem Fall, dass das Optionsrecht nicht der spätere Kauf sondern das verlängerte Leasing beinhaltet.

Zusammenfassung:

1. Operate Leasing:

RF: keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

- Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht RF aus zwei Alternativen: Grundmietzeit liegt
- a) zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
- b) < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer Bilanzierung beim Leasingnehmer
- Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Vollamortisierungscharakter
 RF aus zwei Alternativen
- a) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten <u>und</u> die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

- b) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten <u>und</u> die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer Bilanzierung beim Leasingnehmer
- 4. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Teilamortisierungscharakter RF aus drei Alternativen
- a) Leasingraten decken nicht die AHK zzgl. Nebenkosten <u>und</u> es ist von vorherein klar, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
- b) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
- c) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer Bilanzierung beim Leasingnehmer

Buchung der jeweiligen Rechtsfolge:

1. Alternative: Der Leasinggegenstand ist beim Leasinggeber zu bilanzieren. Beim Leasingnehmer ist das eingegangene Vertragsverhältnis jährlich wie folgt darzustellen:

5232 Aufwand für Leasing
an 3511 Verbindlichkeiten aus LL

3511 Verbindlichkeiten aus LL an 7232 Auszahlung für Leasing

Die vertraglich eingegangene Zahlungsverpflichtung ist gem. § 47 KomHVO LSA i.V.m. Punkt 2.3 Abs. 1 S. 3 der BewertRL LSA im Anhang der Bilanz auszuweisen.

Alternative: Der Leasinggegenstand ist beim Leasingnehmer zu bilanzieren.

0711 Fahrzeuge

an 3431 Finanzierungsleasing

3431 Finanzierungsleasings

an 7831 Auszahlung für den Erwerb von beweglichen VMG >1.000 €

5517 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute an 3511 Verbindlichkeiten aus LL

3511 Verbindlichkeiten aus LL an 7517 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute

Die Stadt Köthen hat keine für sie aktivierungspflichtige Leasingverträge abgeschlossen.

Alle aus den abgeschlossenen Leasingverträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen sind gem. § 47 Ziff. 8 KomHVO LSA im Anhang der Bilanz auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der Anhang der Bilanz zu diesem Thema erweitert. (Muster 20)

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

PRAP aus Überzahlungen auf Personenkonten

Die Überzahlungen auf Personenkonten, also negative Kasseneinnahmereste, werden in der HKR-Software AB-Data im Bereich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Das begründet sich auf die nachfolgen Sachverhalte:

- Soll-Abgänge (Aufhebung von zum Beispiel Grundsteuern);
- keine gültigen Bankverbindungen vorliegend;
- Zahlungen, die schon für das Folgejahr geleistet wurden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurden die Beträge den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeordnet. Eine Umbuchung ist nicht möglich, daher hat die entsprechende Zuordnung zu den "Sonstigen Verbindlichkeiten" im Laufe des Folgejahres (2012) gem. § 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe g) KomHVO zu erfolgen.

PRAP aus Grabnutzungsgebühren

Im Rahmen der **doppischen Haushaltsführung** (ab dem Haushaltsjahr 2012) ist entsprechend § 42 Abs. 2 KomHVO die Bildung von PRAP zu berücksichtigen und alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2012) erzielten Einnahmen (hier Erträge aus Grabnutzungsgebühren und Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten) zu neutralisieren (periodengerecht abzugrenzen), wenn sie Erträge für einen bestimmte Zeit (entsprechend der Laufzeit der erworbenen Nutzungsrechte) nach dem Eröffnungsbilanzstichtag, darstellen. Ebenso sind die ggf. in Vorjahren neutralisierten Erträge



2. Prüfvermerk zur Bilanzposition Verbindlichkeiten nach Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.2017

Die Position Verbindlichkeiten wurde im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.2017 von 49.563.532,05 € auf 49.624.887,86 € verändert. Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO sind die bestehenden und zu bilanzierenden Verbindlichkeiten in einer Verbindlichkeitenübersicht unter Angabe verschiedener Laufzeiten darzustellen.

Gemäß dem hier vorgesehenen Muster sind nachrichtlich die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden, darzustellen. Es wurden an dieser Stelle Haftungsverhältnisse in Höhe von 224.842,18 € ausgewiesen. Erläuterungen hierzu sind in den Unterlagen zur Bilanzposition Verbindlichkeiten nicht vorzufinden. Dies sollte nachgeholt werden.

Die Strukturierung des folgenden Prüfvermerkes erfolgt parallel zu der in § 46 Abs. 4 Nummer 4 GemHVO Doppik vorgeschriebenen Gliederung der Verbindlichkeiten in der Bilanz.

a) Anleihen

Keine Anmerkungen

b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in der Eröffnungsbilanz in Höhe von 32.619.957,90 € ausgewiesen. Mit dem Prüfvermerk vom 15.07.2016 wurde die Zuordnung der Kredite zu den Restlaufzeiten gemäß dem Muster 20 zu § 49 Abs. 3 GemHVO beanstandet. Es wurden hierbei die Laufzeiten von der Aufnahme bis zur endgültigen Tilgung zu Grunde gelegt.

Mit der Stellungnahme vom 11.09.2017 wurden die Laufzeiten neu berechnet. Es wurde nun bei der Zuordnung zu den Restlaufzeiten auf die Befristung jeder einzelnen Tilgungsrate abgezielt.

Es wird festgestellt, dass auch diese Ermittlung der Restlaufzeiten nicht korrekt ist.

Die Restlaufzeiten einer Verbindlichkeit ist die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag bzw. Abschlussstichtag für den Jahresabschluss und den vertraglich oder tatsächlichen vollständigen Ausgleich der einzelnen Verbindlichkeiten einer Gemeinde.

Bei Annuitäten- oder Ratenkrediten ist für die Einordnung unter den Restlaufzeiten im Verbindlichkeitenspiegel immer die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstermin der letzten Rate anzusetzen.

Die in dem Zusammenhang in der Stellungnahme angeführte Transparenz der einzelnen Tilgungsverbindlichkeiten für eine kurz-, mittel- bzw. langfristige Finanzplanung ergibt sich bereits aus der Veranschlagung der einzelnen Tilgungsleistungen innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Der Verbindlichkeitenspiegel dagegen soll die künftige Belastung als solche konkreter darstellen.

(siehe Ausführungen des statistisches Landesamtes LSA zu Bereichsabgrenzungen, Stand 01.04.2012, Seite 5; Runderlass Ministerium für Inneres und Sport vom 17.01.2017, Kontierungshandbuch Sachsen-Anhalt, Blenke/Grimberg, 2. Auflage)



c) Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Es wird festgestellt, dass die Einordnung der Kassenkredite in Höhe von insgesamt 16.000.000 € nicht korrekt erfolgte.

Die Zuordnung des Eonia Kassenkredites bei der HypoVereinsbank in Höhe von insgesamt 10.000.000 € zur Laufzeit von über 5 Jahren ist zu überarbeiten.

Bei diesem Kreditvertrag handelt es sich um ein Callgeld mit täglicher Kündigungsmöglichkeit, die Inanspruchnahme hat somit eine Laufzeit von einem Tag. Sofern der Bank keine Rückzahlung mitgeteilt wird, verlängert sich der Kredit um einen weiteren Tag. Dieser Kredit ist in die Laufzeitrasterung unter einem Jahr einzuordnen. Die Zuordnung dieses Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Restlaufzeit mehr als fünf Jahre ist nicht mit dem Grundsatz der Jährlichkeit vereinbar und widerläuft den Regelungen des

§ 102 Satz 2 GO. Hier kann lediglich maximal eine zweijährige Laufzeit hergeleitet werden. (siehe Kommentar zur Gemeindeordnung § 102; Klang/ Gundlach/ Kirchmer; Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage 2011, Seite 519)

d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfvermerk wurden die, bei der Stadt vorhandenen Leasingverträge auf Bilanzierungsnotwendigkeit überprüft.

Eine erneute Prüfung seitens des RPA hat ergeben, dass hier nicht alle zum 01.01.2012 bestehenden Leasingverträge der Stadt Köthen in die Untersuchung einbezogen wurden.

Es fehlt hier der Leasingvertrag Nr. 2106056/1 mit der Südleasing GmbH, Laufzeit vom 01.03.2008-28.02.2014 über einen Ruthmann-Steiger TB 180 auf MB Sprinter 311 CDI.

Um die Vollständigkeit der Bilanzposition bestätigen zu können, ist auch dieser Leasingvertrag in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Um die Richtigkeit der Bewertung der Leasingverträge bestätigen zu können, sind dem RPA die kompletten Leasingverträge vorzulegen. Die vorgelegten Kassenunterlagen reichen nicht aus, um eine Bewertung der Leasingverträge vornehmen zu können, da diesen nicht in allen Fällen die Leasingverträge beigefügt waren. So fehlt zum Beispiel der Leasingvertrag zum Fahrzeug mit dem Kennzeichen: ABI-GF 52.

e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Bilanzwert der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde von 255.078,42€ auf 190.661,34 € verändert.

Hierin enthalten sind, trotz Hinweisen des RPA die antizipativen Passivposten.

Es ist somit erneut zu beanstanden, dass die gebildeten antizipativen Passivposten nicht den sonstigen Verbindlichkeiten (siehe Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt, Konto/Unterkonto 3799) zugeordnet, sondern in dieser Position belassen wurden.

Die Ausführung in der Stellungnahme zu den antizipativen Passivposten ist unverständlich und kann nicht gefolgt werden. Es wird von einzelnen technische Herausforderungen und Umstellungsproblemen gesprochen.

Bei den antizipativen Passivposten handelt es sich um solche Leistungen, die die Kommune im laufenden Jahr in Anspruch nimmt und deren Zahlung erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird. Es sind die bereits in 2011 gebuchten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie aus Transferleistungen entsprechend dem Fälligkeitstermin (> 31.12.2011) den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Anzumerken ist, dass dieser Sachverhalt nicht nur für die Eröffnungsbilanz gilt, sondern im Rahmen jedes doppischen Jahresabschlusses entsprechende Umbuchungen vorgenommen werden müssten. Inwieweit eventuell durch Festlegung einer Wertgrenze oder durch Herbeiführung einer softwareseitigen Lösung der hohe manuelle Aufwand in Grenzen gehalten werden kann, ist zu überdenken.

Durch das RPA wurde im Prüfvermerk beanstandet, dass Forderungen als negative Verbindlichkeiten dargestellt wurden und somit das Saldierungsverbot missachtet wurde. Dem Hinweis des RPA wurde mit der Stellungnahme nur teilweise gefolgt. Die Position USK 90000.810000 Erstattung Gewerbesteuerumlage in Höhe 849 €, welche zuvor als negative Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen dargestellte wurde, ist nunmehr in den überarbeiteten Unterlagen als positive sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Als Begründung für das Belassen dieses Betrages Verbindlichkeiten, wurde hier die Regelung des § 13 Abs. 1 KomHVO angeführt, wonach Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen bei den Erträgen abzusetzen sind und dies auch für geleistete Umlagen gilt. Es wurde nicht die korrespondierende Regelung des § 31 Abs. 2 GemKVO Doppik zur Absetzung zu viel gezahlter Beträge berücksichtigt, wonach die Rückzahlung bei den Auszahlungen abzusetzen sind, wenn die Rückzahlung im selben Jahr wie die Auszahlung erfolgt. In den sind Rückzahlungen wie Einzahlungen zu behandeln. Kirchmer/Meinecke; Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Kommentar zu § 15 GemHVO)

Des Weiteren ist anzumerken, dass seitens des RPA weiterhin der Standpunkt vertreten wird, dass eine bereits im Haushaltsjahr 2008 gebuchte Mietzahlung für das Objekt Tiefgarage Wallstraße, für die Monate August-Dezember 2008 in Höhe von 303.146,45 €, welche zwar nicht zur Auszahlung kam, sondern auf ein Verwahrkonto umgebucht und somit einbehalten wurde, in der Eröffnungsbilanz 01.01.2012 als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen darzustellen ist. Da es sich hier um einen Einbehalt handelt, darf hierfür keine Rückstellung gebildet werden. (siehe Ausführungen im Prüfvermerk zur Bilanzposition Rückstellungen)

Die Berücksichtigung im Rechnungsergebnis 2008 und die Bildung einer Rückstellung in der EÖB 2012 wäre einer Doppelerfassung gleichzusetzen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz zahlungsunwirksam erfolgt, die Verbindlichkeit aus dem Jahresabschluss 2008 dagegen zahlungswirksam verbucht wurde.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in der Verbindlichkeitenübersicht komplett der Restlaufzeit bis zu einem Jahr zugeordnet. Erläuterungen hierzu wurden nicht getroffen. Die Unterlagen enthalten ein Differenzensachbuch aus dem Haushaltsjahr 2011. Anhand von Stichproben wurde die Laufzeit einzelner Posten anhand der Fälligkeit überprüft und kann hiermit bestätigt werden.

f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden von 89.326,47 € auf 155.762,44 € korrigiert.

Ausführungen zu den antizipativen Passivposten siehe unter e)

Die Übersicht 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Stand 08.09.2017 enthält fehlerhafte Angaben zu den Untersachkonten und wäre somit zu korrigieren.

 USK (falsch)
 (USK richtig)

 00000.40020
 Geldleistungen an freie Träger
 46450.71820

 00000.65400
 Zuschuss KKM
 87200.71500

 46450.71820
 Zinserstattung Steuern
 90000.84500

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in der Verbindlichkeitenübersicht der Laufzeitrasterung über 5 Jahre zugeordnet. Demnach wären diese Verbindlichkeiten frühestens im Haushaltsjahr 2017 zur Zahlung fällig. Erläuterungen in den Unterlagen hierzu sind nicht vorhanden. Anhand der Überprüfung der tatsächlichen Fälligkeit einzelner Positionen muss festgestellt werden, dass die Zuordnung nicht korrekt erfolgte und somit zu beanstanden ist.



Beispiele:

USK Fälligkeit 46450.71820 Geldleistungen an freie Träger 10.01.2012 87200 71500 Zuschuss KKM 15.01.2012

g) sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 658.506,18 € bilanziert. Ausführungen siehe unter e)

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden der Laufzeitrasterung bis zu einem Jahr zugeordnet. Auch hierzu wurden keinerlei Aussagen getroffen. Die bilanzierten Sachverhalte lassen aber erkennen, dass es sich hier um Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Laufzeiten handelt. Als Beispiel werden hier die Gewährleistungseinbehalte genannt. Um eine Prüfung vornehmen zu können, sind entsprechende Aussagen zu treffen bzw. Unterlagen noch ergänzend beizubringen.

Die Zuordnung zu den Laufzeiten kann vorerst nicht bestätigt werden.

Der Begründung zu den nicht in die Bewertung eingeflossenen Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Umstellungsprozesses als Aufwand dem Haushaltsjahr 2012 zugeordnet wurden und deren wertmäßigen Unerheblichkeit bezogen auf die Gesamtposition kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt werden. Bei den im Prüfvermerk vom 15.07.2016 angeführten Fällen, welche nicht in die Bewertung eingeflossen sind, handelt es sich lediglich um Beispiele und sind somit nicht abschließend zu werten. Insbesondere sind auch die jahresübergreifenden Zinszahlungen aus Darlehensverträgen zu berücksichtigen.

Seitens der Verwaltung sind entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und zu benennen, die eine abschließende Beurteilung zur Vollständigkeit der Bilanzpositionen Verbindlichkeiten durch das RPA ermöglichen. Sollte man nachweislich zum Ergebnis gelangen, dass eine Nacherfassung fehlender Verbindlichkeiten aufgrund ihrer Geringfügigkeit außer Verhältnis steht und nur unwesentlich Einfluss auf die Höhe der Bilanzsumme insgesamt hat, könnte dies seitens des RPA akzeptiert werden. Die Berücksichtigung der Fälle in der Eröffnungsbilanz als sonstige Verbindlichkeiten würde hier zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes 2012 führen.

Es wird im Zusammenhang mit der Bildung und Buchung von Verbindlichkeiten auch auf die Überleitungsempfehlungen des MI LSA vom 08.11.2006 hingewiesen.

Aufgrund der Feststellungen ist eine erneute Überarbeitung der Bilanzposition, insbesondere die Ergänzung der bewertungsrelevanten Unterlagen erforderlich.

Pennewitz

Amt 10

an

RPA

Stellungnahme zum Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.7.2016 zur Bilanzposition Verbindlichkeiten

Sehr geehrte Frau Pennewitz,

Ihre Hinweise zur Bilanzposition Verbindlichkeiten habe ich mit Prüfvermerk vom 15.07.2016 dankend erhalten. Um Ihre Hinweise besser abarbeiten zu können, wäre es wünschenswert, die Prüfaufträge/-vermerke besser zu strukturieren, evtl. zu nummerieren, wie es in den Jahresrechnungen üblich ist.

Außerdem bitte ich Sie in Zukunft Ihre Anmerkungen und Hinweise zu konkretisieren. Im erhaltenen Prüfbericht zur Bilanzposition Verbindlichkeiten waren einige verallgemeinerte Hinweise. Um effizient am gemeinsamen Ziel der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz arbeiten zu können, ist eine genaue Angabe der Sachverhalte notwendig. Zudem ist es hilfreich und zeitsparend, wenn Sie Ihre Hinweise rechtlich begründen. Wo dies aus meiner Sicht der Fall war, gehe ich in den einzelnen Punkten darauf ein.

Nach Prüfung Ihrer Hinweise, nimmt die Verwaltung zu folgenden Inhalten des Prüfvermerkes Stellung:

1. In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 49.453.532,05 € unter der Bilanzposition 4. ausgewiesen.

Auf den Schreibfehler Ihrerseits haben Sie bereits in der Mail vom 21.03.2017 selbstständig hingewiesen, denn der in der Bilanzposition ausgewiesene Gesamtbetrag lautete 49.563.532,05 €.

Ich bitte an dieser Stelle zu beachten, dass der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sich nach Bearbeitung Ihrer Hinweise noch einmal ändert. Änderungen können Sie der Gesamtübersicht entnehmen.

2. Die eingereichten Unterlagen zu den Krediten in Form der Kreditverträge waren unvollständig. Prüfbare Unterlagen wären hier die Kreditverträge und die zughörigen Zins- und Tilgungspläne gewesen.

Da der Abgleich zum Stichtag mit den Zins- und Tilgungsplänen, welche den Auszahlungsanordnungen beigefügt waren, während der Prüfung stattfand und die Beträge bestätigt werden konnten, erübrigt sich eine Stellungnahme und es wird kein Handlungsbedarf mehr gesehen.

3. Die Ermittlung der Restlaufzeiten in der Verbindlichkeitenübersicht ist fehlerhaft.

Wenn die Prüfung fehlerhafte Zuordnungen in den Restlaufzeiten feststellt, dann sollte aus meiner Sicht dargestellt werden, welcher Kredit aus Sicht des



Rechnungsprüfungsamtes falsch zugeordnet ist und warum. Ich bitte Sie Ihre Hinweise in Zukunft zu konkretisieren und rechtlich zu begründen.

Die Verwaltung hat eine erneute Prüfung der Abgabepflicht der Laufzeiten von Krediten vorgenommen. Gem. § 118 Abs. 4 KVG LSA ist dem Anhang eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Diese richtet sich nach § 49 Abs. 3 KomHVO LSA und nach dem verbindlichen Mustern 17 und 20 der VV zum KVG und zur KomHVO.

Es ist demnach eine Unterscheidung nach der Kreditart zu unternehmen, außerdem hat eine Rasterung nach den Restlaufzeiten zu erfolgen. Die Rasterung untergliedert sich dabei in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem und bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren. Ziel ist die Transparenz der einzelnen Tilgungsverbindlichkeiten, um eine kurz-, mittel, bzw. langfristig Finanzplanung vornehmen zu können.

Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend angepasst. Die geänderte Übersicht liegt diesem Prüfvermerk bei.

4. Die Ausweisung der Kassenkredite in der Verbindlichkeitenübersicht ist fehlerhaft.

dto. 3

Der Eonia Kassenkreditvertrag der Hypovereinsbank räumt der Stadt Köthen einen Kreditrahmen von insgesamt 10.000.000,00 € ein. Dieser Rahmen wurde zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages voll ausgeschöpft. Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Summe wurde auf Grund der günstigen Zinslage aus wirtschaftlichen Gründen zurückgestellt. Eine endgültige Fälligkeit des in Anspruch genommenen Kreditrahmens gab es bis zur Vertragsänderung im Jahr 2016 nicht. Nach dem Kenntnisstand zum Bilanzstichtag 01.01.2012 sind diese 10.000.000,00 € demnach in die Laufzeitenrasterung von über 5 Jahre einzuteilen.

5. Zum Bilanzstichtag 1.1.2012 wurden keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, bilanziert. Zu dieser Bilanzposition gehören Leasingverträge, wenn diese unter bestimmten Bedingungen abgeschlossen wurden. Da keine Aussage über die Bilanzierungsnotwendigkeit der bestehenden Leasingverträge erfolgte, kann keine Prüfung der Vollständigkeit dieser Bilanzposition erfolgen. Die zum Bilanzstichtag bestandenen Leasingverträge sind auf die Bilanzierungsnotwendigkeit hin zu prüfen und dem RPA vorzulegen.

Nach nochmaliger Prüfung zum Thema Leasingverträgen stellt die Verwaltung folgendes fest:

Leasingverträge sind nicht in jedem Fall in der Bilanz zu berücksichtigen. Fraglich ist jedoch in jedem Einzelfall, ob der geleaste Gegenstand als Vermögensgegenstand aktiviert und die Leasingraten als sonstige Verbindlichkeiten passiviert werden. Generell gilt, dass der Gegenstand vom wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert wird. Die wirtschaftliche Zurechnung hängt von der Art des Leasings und der Ausgestaltung des Leasingvertrages ab.



Anhand der Merkmale des jeweils vorliegenden Vertrages, ist zu zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Operate-Leasing oder um ein Finanzierungsleasing handelt.

Operate-Leasing-Verträge entsprechen rechtlich Mietverträgen, wobei beiden Vertragspartnern während der Grundmietzeit ein Kündigungsrecht zusteht. Das Operate-Leasing zeichnet sich vor allem durch eine kürzere Vertragslaufzeit als bei Finanzierungsleasingverträgen aus und liegt üblicherweise unter 40% der betriebsüblichen Nutzungsdauer. Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist von Leasingobjekt zu Leasingobjekt verschieden und richtet sich nach den geltenden AfA-Tabellen. Wird der Vertrag gekündigt, liegt das wirtschaftliche Risiko, das Leasingobjekt weiter zu verwerten, beim Leasinggeber. Der Leasinggeber trägt während der Leasingzeit auch die Kosten für Reparaturen, Wartung, etc. Aufgrund dieser Risikoverteilung wird beim Operate-Leasing das Leasingobjekt dem Leasinggeber zugerechnet.

Für den Leasingnehmer stellen die Leasingkosten einen Aufwand im jeweiligen Haushalt dar. Die Bildung einer Rückstellung oder auch die Passivierung der sonstigen Verbindlichkeit würde in diesem Fall einen Verstoß der periodengerechten Zuordnung des Aufwandes aus § 9 Abs. 2 Satz 2 KomHVO LSA darstellen, der damit zwangsläufig verbunden ist.

Das Finanzierungsleasing zeichnet sich unter anderem darin aus, dass für die Vertragsparteien während der Grundmietzeit kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde. In der Regel wird mit dem Leasingnehmer per Vertrag eine Verlängerungsoder Kaufoption eingeräumt.

Liegt ein Finanzierungsleasing ohne vereinbartes Optionsrecht vor, so wird der Vermögensgegenstand und die aus dem Vertrag entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten nur dann beim Leasingnehmer bilanziert, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasten Gegenstandes liegt.

Ein vertraglich eingeräumtes Optionsrecht zur Verlängerung der Grundmietzeit oder zur Übernahme des geleasten Gegenstandes nach Ablauf des Vertrages, verlangt noch weitere Kriterien bei der Frage ob die Bilanzierung beim Leasinggeber oder Leasingnehmer erfolgt.

An dieser Stelle ist deshalb außerdem zu prüfen, ob es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein Vollamortisationsleasing oder um ein Teilamortisationsleasing handelt.

Für das Vollamortisationsleasing müssen zwei Kriterien erfüllt sein. Der Leasingvertrag muss über eine bestimmte Zeit abgeschlossen sein und kann während dieser Zeit bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung von beiden Vertragsparteien nicht gekündigt werden. Außerdem müssen die Leasingraten während der Grundmietzeit mindestens die Anschaffungs-/Herstellungs- sowie Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers decken.

Die Bilanzierung des geleasten Objektes beim Leasingnehmer knüpft nun noch an eine weitere Bedingung. Wie beim Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht, muss die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasten Gegenstandes betragen.

Ein Teilamortisationsleasing liegt dann vor, wenn die Leasingraten während der Grundmietzeit nur einen Teil der Anschaffungs-/Herstellungskosten des



Leasinggebers für das Leasingobjekt decken. Das kann z. B. regelmäßig dann der Fall sein, wenn ein gebrauchter Gegenstand geleast wird. Die Leasingraten werden dabei nur auf Grundlage der Differenz zwischen den Anschaffungs-/Herstellungskosten und einem Restbuchwert des Leasingobjekts errechnet.

Typisch für Teilamortisationsleasing ist, dass das Leasingobjekt am Ende der Grundmietzeit an den Leasingnehmer oder einen Dritten verkauft wird, sodass der Leasinggeber seine Anschaffungs-/Herstellungskosten voll decken kann.

Die Verteilung einer Wertsteigerung(-minderung) ist Hauptkriterium für die Zurechnung des Leasingobjekts, dabei wird es demjenigen zugerechnet, der von der Wertsteigerung (-minderung) profitieren soll.

Die Bilanzierung eine Teilamortisierungsleasing erfolgt immer beim Leasinggeber, wenn von vornherein klar ist, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Im Falle einer Ausübung des Optionsrechts erfolgt die Bilanzierung des geleasten Gegenstanden bei dem Leasingnehmer nur wenn der Kaufpreis unter dem Buchwert liegt, unabhängig von der Betrachtung der Grundmietzeit.

Deckt der Kaufpreis mindestens die AHK des Leasinggebers, so erfolgt die Bilanzierung des geleasten Gegenstanden nur dann beim Leasingnehmer, wenn die die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer liegt.

An Stelle des Kaufpreises tritt die Höhe der Anschlussmiete, in dem Fall, dass das Optionsrecht nicht der spätere Kauf sondern das verlängerte Leasing beinhaltet.

Zusammenfassung:

- 1. Operate Leasing:
 - RF: keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
- 2. Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht
 - RF aus zwei Alternativen: Grundmietzeit liegt
 - a) zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
 - b) < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer Bilanzierung beim Leasingnehmer
- 3. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Vollamortisierungscharakter RF aus zwei Alternativen
 - a) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten <u>und</u> die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
 - b) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten <u>und</u> die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer Bilanzierung beim Leasingnehmer
- 4. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Teilamortisierungscharakter RF aus drei Alternativen
 - a) Leasingraten decken nicht die AHK zzgl. Nebenkosten <u>und</u> es ist von vorherein klar, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
 - b) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer keine Bilanzierung beim Leasingnehmer



c) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - Bilanzierung beim Leasingnehmer

Buchung der jeweiligen Rechtsfolge:

1. Alternative: Der Leasinggegenstand ist beim Leasinggeber zu bilanzieren. Beim Leasingnehmer ist das eingegangene Vertragsverhältnis jährlich wie folgt darzustellen:

5232 Aufwand für Leasing an 3511 Verbindlichkeiten aus LL

3511 Verbindlichkeiten aus LL an 7232 Auszahlung für Leasing

Die vertraglich eingegangene Zahlungsverpflichtung ist gem. § 47 KomHVO LSA i.V.m. Punkt 2.3 Abs. 1 S. 3 der BewertRL LSA im Anhang der Bilanz auszuweisen.

2. Alternative: Der Leasinggegenstand ist beim Leasingnehmer zu bilanzieren.

0711 Fahrzeuge

an 3431 Finanzierungsleasing

3431 Finanzierungsleasings

an 7831 Auszahlung für den Erwerb von beweglichen VMG >1.000 €

5517 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute an 3511 Verbindlichkeiten aus LL

3511 Verbindlichkeiten aus LL an 7517 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute

Auf Nachfrage bei den Fachämtern wurden folgende bewegliche Gegenstände durch die Stadt Köthen (Anhalt) im Haushaltsjahr 2011 geleast:

- I. Fuhrpark:
 - 1. ABI- R 214 ab 16.9.2011 Dienstwagen OB
 - 2. ABI BL 55 Dienstwagen Bauhofleiter
 - 3. ABI GF 52 Einsatz im Grünflächenamt
 - 4. ABI GF 23 Dienstwagen Leiter Grünflächenamt
 - 5. ABI GF 62 Einsatz im Grünflächenamt

Die Leasingverträge zu den Fahrzeugen 1 bis 4 lassen kein Optionsrecht, hinsichtlich eines späteren Kaufs oder einer Verlängerung der Mietzeit, erkennen. Es handelt sich um Operating-Leasing-Verträge. Die Fahrzeuge sollen also planmäßig nach Ende der Leasinglaufzeit zurück an den Leasinggeber gehen. Die Fahrzeuge 1 bis 3 wurden auch planmäßig zurückgegeben.

Aus o.g. Gründen sind die geleasten Gegenstände 1 bis 3 beim jeweiligen Leasinggeber zu bilanzieren. Für die Stadt Köthen stellen die Leasingraten einen periodisch anfallenden Aufwand dar.



Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen ABI – GF 23 wurde nach Ablauf der Leasingzeit per Kaufvertrag zum Eigentum der Stadt Köthen. Wegen des mangeInden Optionsrechts im Leasingvertrag, bleibt es jedoch ein Operate-Leasing (Kauf war ursprünglich nicht vorgesehen). Das bedeutet, dass das Fahrzeug bis zum Ende der Vertragslaufzeit in der Bilanz des Leasinggebers zu aktivieren ist. Im Haushaltsjahr des Kaufes wird das Fahrzeug in der Bilanz des Leasinggebers außerordentlich abgeschrieben und in der Bilanz des dann Käufers mit dem Restbuchwert und der Restlaufzeit aufgenommen.

Letztlich ist der Leasingvertrag zum Fahrzeug ABI – GF 62 zu bewerten. Hier ist im Vertrag die Option des späteren Kaufs eingeräumt. Die Leasingraten decken die AHK des geleasten Gegenstandes. Dieser Leasingvertrag wurde bereits so geschlossen, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit das Fahrzeug in städtischen Besitz übergeht. Die reguläre Nutzungsdauer von Fahrzeugen dieser Art beträgt bei der Stadt Köthen 96 Monaten. Der Leasingvertrag hat eine Laufzeit von 72 Monaten. Das sind 75 % der regulären Nutzungsdauer. Auf Grund der Laufzeit des Leasingvertrages wird das Fahrzeug während der Laufzeit des Leasingvertrages beim Leasinggeber bilanziert.

Die sich aus den Fahrzeugleasingverträgen ergebende Zahlungsverpflichtungen für künftige Jahre setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Vertragspartner	Vertrags- beginn	Vertrags- dauer	Vertrags- ende	Vertrags- gegenstand	mtl. Leasingrate	2012	2013	2014	2015
1	GMAC Leasing	15.09.2009	48 M.	14.09.2013	ABI - BL 55	274.89 €	3.298.68 €	2.199.12 €		
2	Audi AG	16.09,2011	12 M.	15.09.2012	ABI - R 214	311.04 €	2.799.36 €			
3	Renault Leasing	20.08.2010	47 M.	20.06.2014	ABI - GF 23	240.03 €	2.880.36 €	2.880.36 €	1.440.18 €	
4	Peugot Bank	17.08.2010	36 M.	17.07.2013	ABI - GF 52	262.24 €	3.146.88 €	1.835.68 €	14, 15, 15	
5	BLG Leasing	09.08.2010	72 M.	08.08.2016	ABI - GF 62	372,47 €	4.469,64 €	4.469,64 €	4.469,64 €	4.469,64 €

II. Multifunktionsgeräte von Canon

Der Leasingvertrag mit der Vertragsnummer 8151660 der Multifunktionsgeräte ist dem Operatingleasing zuzuschreiben, da in den AGBs unter Punkt 18 eindeutig die Eigentumsrückgabe fixiert ist. Auch wenn einige Geräte später in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, war der Kauf an sich nicht von vorn herein vorgesehen.

Das wirtschaftliche Eigentum der Multifunktionsgeräte liegt während der Vertragslaufzeit beim Leasinggeber.

Die Stadt Köthen hat die Leasingkosten mtl. als Aufwand zu buchen. Hierzu gehört auch die in der Leasingrate enthaltene Servicepauschale.

Insgesamt besteht eine monatlich vertragliche vereinbarte Zahlungsverpflichtung bis 31.10.2013 i. H. v. 8.476,50 €. (HHJ 2012 = 101.718,00 €; HHJ 2013 = 84.765,00 €)

Alle aus den abgeschlossenen Leasingverträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen sind gem. § 47 Ziff. 8 KomHVO LSA im Anhang der Bilanz auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der Anhang der Bilanz zu diesem Thema erweitert.

Die oben genannten Leasingverträge sind dieser Stellungnahme beigefügt.



6. Es wurden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet. Bei der Ermittlung der Anfangsbestände wurden "negative Verbindlichkeiten" berücksichtigt. Negative Verbindlichkeiten bilden Forderungen ab. Diese wurden unzulässiger Weise auf der Passivseite der Bilanz eingebucht. Sie reduzieren somit den Anfangsbestand der Verbindlichkeiten. Dies verstößt gegen das Saldierungsverbot gem. § 34 (3) GemHVO-Doppik. (Heute § 34 (3) KomHVO LSA)

Die Teilpositionen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die Teilposition Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurde korrigiert.

6.1 Folgende Positionen wurden den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zugeordnet:

46450.71820 Geldleistung an freie Träger	11.614,79 €
87200.71500 Personalkostenzuschuss an KKM	53.016,33 €
90000.84500 Zinserstattungen aus Steuern	1.804,85 €

Folgende Positionen wurden den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet:

00000.40020 Entschädigung Sachkundiger Einwohner	135,00 €
00000.65400 Abrechnung Fahrtenbücher	631,95 €
75000.65001 Abrechnung Fahrtenbuch	81,65 €

Folgende Positionen verbleiben der Zuordnung zu Verbindlichkeiten aus L. L.:

63000.98300 Kostenerstattung MWK Edderitzer Straße	4.517,28 €
63000.98300 Kostenerstattung MWK Siebenbrünnenp.	2.302,55 €

In den letzten beiden Positionen baute der AZV als Bauherr das Kanalnetz einer Straße bspw. neu oder verbesserte es durch spezielle Verfahren. Innerhalb dieser einen Baumaßnahme erfolgte auch der Bau der Regenentwässerung. Die Regenentwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze liegt jedoch gem. § 42 Abs. 1 StrG LSA in der Zuständigkeit der Stadt Köthen.

Bei den Kostenbeteiligungen der Stadt Köthen handelt sich um den städtischen Anteil der Regenentwässerung in den Mischkanälen. Bewertet wird der gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA rechtlich zu leistende Anteil an den Kosten für die Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Basis ist hier eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen beiden öffentlichrechtlichen Körperschaften. Die bestehende Gegenleistung begründet die
Charakteristik des Kontos 3511 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
Bereits auf Grund der Zuordnungserklärung Satz 1 des Kontos 3511 werden
ausstehende Zahlungen aus solchen Verhältnissen zu den Verbindlichkeiten aus
Lieferung und Leistung gezählt.

Folgende Positionen werden den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zugeordnet:

		<u>P</u>

63000.98300 Kostenerstattung MWK Trautmannstraße 63000.98300 Kostenerstattung MWK Trautmannstraße

7.911,50 € 5.391,49 €

Die Änderung der Zuordnung erfolgt aus oben genannten Gründen.

Somit entsteht ein Bilanzwert von **190.661,34** € (bisher 255.078,42 €) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **(Anlage 1)** und ein Bilanzwert für Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von **155.762,44** € (bisher 89.326,47 €) **(Anlage 2)**.

6.2. Es wird weiterhin durch das RPA angemerkt, dass bei einigen bilanzierten Positionen das Saldierungsverbot nicht eingehalten wurde. Es wurden Forderungen in Höhe von 3.011,07 € gegenüber Kreditoren als negative Verbindlichkeiten dargestellt.

Die Verwaltung kann diesem Hinweis nur teilweise zustimmen.

Folgende Bilanzpositionen wechseln die Zuordnung in den Kontenbereich Forderungen:

00000.43000 Erstattung Beiträge Versorgungskasse Beamte	1.468,39 €
13000.71800 Rückzahlungen nicht verwendeter Mittel	693,03 €
55000.71805 Rückzahlungen nicht verwendeter Mittel	0,65 €

Es gilt das in § 9 Abs. 1 KomHVO verankerte Bruttoprinzip. Dieses erfordert die getrennte Veranschlagung von Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen. Es ist unzulässig Beträge vorab zu verrechnen. Eine Ausnahme nach § 31 GemKVO LSA bzw. §13 Abs. 1 KomHVO liegt nicht vor.

Folgende Bilanzposition bleibt eine negative Verbindlichkeit:

90000.81000 Erstattung Gewerbesteuerumlage

849,00 €

In diesem Fall liegt die Ausnahme zum Saldierungsverbot aus § 13 Abs. 1 Kom HVO vor. Demnach sind Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzuzahlen hat, bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KomHVO gilt diese Reglung entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Kommune zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht. Der Zusammenhang zu den Ein- und Auszahlungen wird im Satz 3 erklärt.

Die Bilanzposition Forderungen wird mit der Stellungnahme zum Prüfvermerk des RPA zur Bilanzposition Forderungen überarbeitet (2.162,07 €).

- **6.3.** Der Anmerkung des RPAs bezüglich der Handkasse i. H. v. 143,58 € ist nichts entgegenzusetzen. Die Bilanzposition liquide Mittel wird mit der Stellungnahme zum Prüfvermerk in Höhe von 143,58 € überarbeitet.
- 7. Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden unvollständig bilanziert.



7.1 folgende Verwahrbestände wurden nicht in die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten übergeleitet:

 99999.02103 Einziehung fremder Kassen
 1.175,65 €

 999999.02105 unklare Einzahlungen
 946,89 €

 999999.02010 Zinsen Grundstücksverkäufe
 55.516,78 €

Alle drei Werte werden als sonstige Verbindlichkeiten gebucht.

Für die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten hat nach den oben dargestellten Änderungen einen Wert von 658.506,16 €. (Anlage 3)

7.2. Die nicht gezahlte Miete aus dem Jahr 2008 ist mit der Bildung der Rückstellung in Höhe von 2.647.750,00 € (in der Bilanzposition 3.5.4. schwebende Gerichtsverfahren) gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 6 Bstb. c KomHVO LSA passiviert.

Diese Summe in dieser Bilanzposition bildet den letzten Stand der Verhandlungen im Rechtsstreit mit der Postbank ab, in der entweder der Kaufpreis oder die nicht gezahlte Miete zum Ausdruck kommt.

Eine Verschiebung in die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten kann schon deshalb nicht in Frage kommen, da es sich bei der Bildung um Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 KomHVO LSA um keine Wahlmöglichkeit handelt.

Eine weitere passive Bilanzposition zu diesem Sachverhalt kommt auch nicht in Frage, denn das würde § 114 (2) KVG LSA nicht entsprechen, da die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Köthen (Anhalt) vermitteln soll.

- 8. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören weiterhin die antizipativen Passivposten. Es ist zu beanstanden, dass keine antizipative Rechnungsabgrenzung vorgenommen wurde und dies nicht begründet wurde.
 - **8.1** Verbindlichkeiten die nach Ansicht des RPAs nicht in der EÖB 2012 berücksichtigt worden.

Nr.	Sachgrund	Rechnung vom	Inhalt	bezahit am	Wert
1.	Rechnung	31.01.2012	Erneuerung Einfahrtschranke	24.02.2012	3.411,00
	Fa. Siemens		Tiefgarage Wallstraße am 8.12.2011		
2.	Rechnung	15.12.2011	am 20.12.2011 Austausch CO2 Sensor	31.01.2012	1.749,30
	Fa. Medium		und Akkuwechsel TG Wallstraße		
3.	Rechnung	15.12.2011	am 20.12.2011 Austausch CO2 Sensor	31.01.2012	280,84
	Fa. Medium		und Akkuwechsel TG Wallstraße		
4.	Rechnung Fa.	24.11.2011	Ergänzung Gesetztessammlung	03.01.2012	137,70
	Thalia				,
					5.578,84

Es handelt sich bei allen vier Rechnungen um Aufwendungen aus dem Vorjahr, deren Zahlungswirksamkeit erst im Folgejahr zu verzeichnen ist.

		¥

Gem. § 9 Abs. 2 KomHVO müssen Aufwendungen periodengerecht in das Haushaltsjahr abgegrenzt werden, dem sie zuzurechnen sind. Insoweit kann dem Hinweis des RPAs nichts entgegengestellt werden.

Theoretisch sind diese Rechnungen bereits in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012 als sonstige Verbindlichkeit zu berücksichtigen. Hier kam es jedoch auf Grund der Übergangszeit des alten in das neue Haushaltsrechtes zu solchen vereinzelten technischen Herausforderungen.

Der Jahresabschluss 2011 wurde kameral erstellt. Aufwendungen werden in diesem nicht abgebildet, sondern nur Einnahmen und Ausgaben. Um die Bestände jedoch ordnungsgemäß bereits in der EÖB zu berücksichtigen, hätte eine Buchung bezogen auf das alte Haushaltsjahr vorgenommen werden müssen.

An dieser Stelle liegt ein rechtlicher Dissens zwischen der Einhaltung des bis zum 31.12.2011 geltenden kameralen Haushaltsrecht und der ab dem 01.01.2011 eingeführten doppischen Haushaltsführung.

Da der Jahresabschluss 2011 die Aufwendungen jedoch nicht darstellen kann, weil dieser nicht doppisch geführt wurde, wird man bei diesem Umstellungsdatum damit leben müssen, dass das Jahresergebnis 2012 sich um die Aufwendungen verschlechtert, die 2011 zuzuordnen gewesen wären, wenn es bereits ein doppisches Rechnungswesen gegen hätte. Das kann auch deshalb hingenommen werden, weil bezogen auf die Gesamtposition Verbindlichkeiten in Höhe von 49.624.887,86 € der Betrag unerheblich ist, so dass weiterhin ein den tatsächlichen Verhältnissen zum Ausdruck kommende Vermögenslage unterstellt werden kann.

9. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Mit unter 6. abgehandelt.

Für weitere Rückfragen stehe ich zur Verfügung. In der Hoffnung ansonsten ausreichend auf die Prüffeststellung vom 15.7.2016 reagiert zu haben,

verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Jürgen Richter



Sachbuch 2011 Ausgabe-Vermögenshaushalt

Haushaltstelle: 63000.98300 1.000007.7 1.000006.8 1.000001.3 nummer 1.000008.6 1.000005.9 1.000004.0 1.000003.1 1.000002.2 Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Nachzahlung SR SE Siebenbrünnenpro. Kosten Realisierung Trautmannstr Schlussrechnung Emeuerung MWK Edderitzer Str Schlussrechnung Erneuerung MWK Edderitzer Str. Straßeneinläufe Siebenbrünnenpromen Rg.vom 09.11.2011 Abwasserverband Köthen Rg.vom 09.11.2011 Straßeneinläufe Siebenbrünnenpromen. Rg vom 07.09.2011 Abwasserverband Köthen Rg vom 07.09.2011 Abwasserverband Köthen Rg vom 09.08.2011 Rg vom 09.08.2011 Abwasserverband Köthen 1.Abschlagsrg. Erneuerung MWK Ludwigstraße Abwasserverband Köthen 1 Abschlagsrg. Emeuerung MWK Abwasserverband Köthen 1. Abschl Rg. Emeuerung MWK Leipziger Straße Abwasserverband Köthen 1 Abschl Rg. Emeuerung MWK Leipziger Straße Abwasserverband Köthen Ludwigstraße Zahlungsgrund Zahlungsempfanger Kostenerstattung an Abwasserverband S-Ano-Nr. 23.12.2011 08.12.2011 06.12.2011 02.12.2011 17.01.2012 19.01.2012 24.11.2011 29.09.2011 20.09.2011 06.09.2011 02.09.2011 29.07.2011 26.07.2011 29.07.2011 26.07.2011 02.12.2011 06.01.2012 28.07.2011 29.09.2011 05.09.2011 07.12.2011 28.07.2011 2 9 으 2 2 2 2 9 2 2 2 2 21 21 6 6 70 6 10 6 ZW V B z z z z z z z z z z z z z Z nummer 146936 144183 116942 110768 86720 86719 HUI-status 24.689,00 50.605,19 77,101,79 2.302,55 5.391,49 8.229,66 4.374,83 9.357,27 Soll 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 24.689,00 77.101,79 50.605,19 8.229,66 9.357,27 4.374,83 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 Ist Verf.-Ber.:65 5.391.49 Sans Verb 2.302,55 Vector | _ [0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

Sachbuch 2011 Ausgabe-Vermögenshaushalt

Haushaltstelle: 63000.98300 Kostenerstattung an Abwasserverband

Verf.-Ber.:65

	1.000009.5		nummer	nausilalisu
SR fiktiver RW-Kanal R.	1.000009.5 Abwasserverband Köthen	Beleghinweis	Zahlungsgrund	nausilaitstelle. voovv.soov
SR fiktiver RW-Kanal R. Trautmannstr. v 09 11 11	ח	Archiv-Nr. S-Ano-Nr.		Buchun
	17.01.2012	THE REPORT OF THE PARTY OF THE	datum datum	Buchungs-
	17.01.2012 19.01.2012 01		datum	Fälligkeits-
2	01			BS
2			nummer status	ZW V B Zeitbuch-
A 7.1	7.91	CANADA CANADA	status	
A 517 28	7.911,50	September 1		Soll
0 00	0,00	THE PERSON NAMED IN		- 18T
1 -47.08 \(\langle \chi_1\rangle \chi_1\rang	7.911,50 SOUNT FOR O			Differenz

1.000010.7

Kostenerstattung Erneuerung Straßenentwässerung Edd Str

19.01.2012 19.01.2012

2

Z 1

4.517,28

0,00

1517.28 Verb a 11

0,00	20.122,82	20.	174,357,74	0,00	194.480,56		The second secon
Neuer Haushalts- ausgaberest	rest	Neuer Kasser ausgaberest	ist- ausgaben	Anordnungen auf Ansatz	Anordnungen auf HAR		
	396.987,83	396.9	0,00	103.000,00	293.987,83	0,00	0,00
	mtsoll	Gesa	üpi/api. Mittel	Haushaltsansatz + Nachträge	Haushalts- ausgabereste	Abgänge auf KAR	KAR
20.122,82	174.357,74	194.480,56	Summe :				

from geld es 2 = 2 kostenantal d Stadt Eathern au d. AZV für Kanalbau -> Gegenleistung (1), donnit solvidus 3611 ous
-> Bosis ist ein geschlossen Vertrag -> Azv var Bowherr und hat dem Auftrag erteill die jeweiligen bemad system in zustellen -> vertragt. Model de Stadt Läthen sich an den kosten zu betrieben.

Sachbuch 2012 Ausgabe-Vermögenshaushalt

× 1.000008.6 × 1.000010.7 Haushaltstelle: 63000.98300 2.000003.7 Sachbuch-2.000002.8 2.000001.9 1.000007.7 nummer 1.000009.5 Abwasserverband Köthen Vor Freigabe Stornier Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen Abwasserverband Köthen SR Mischwasserkanal Emil-von-Behring-Straße Köthen RWK Mendelssohnstraße gem. Vertrag vom 22.01.2009 Abwasserverband Köthen SR fiktiver RW-Kanal R. Trautmannstr. v.09.11.11 Schlußrechnung Abwasserverband Köthen RWK Mendelssohnstraße gem. Vertrag vom 22.01.2009 Edd.Str. Kostenerstattung Erneuerung Straßenentwässerung Abwasserverband Köthen Kostenerstattung Emeuerung Straßenentwässerung Edd. Str. Abwasserverband Köthen SR fiktiver RW-Kanal R. Trautmannstr. v.09.11.11 Nachzahlung SR SE Siebenbrünnenpro Abwasserverband Köthen Nachzahlung SR SE Siebenbrünnenpro. 1230318 Abwasserverband Köthen Kosten Realisierung Trautmannstr. Zahlungsgrund Schlußrechnung Kosten Realisierung Trautmannstr Beleghinweis Zahlungsempfänger Kostenerstattung an Abwasserverband 1218431 00000000572 0000000572 1218391 230320 1230319 S-Ano-Nr. Buchungs-datum 23.02.2012 23.01.2012 02.01.2012 13.04.2012 13.04.2012 18.04.2012 18.07.2012 19.01.2012 18.07.2012 19.01.2012 18.07.2012 18.07.2012 31.12.2011 06.01.12 31.12.2011 31.12.2011 // *O!* /2 18.04.2012 18.04.2012 18.04.2012 8.12.11 31.12.2011 Fälligkeits-datum 02.12 11 으 2 21 2 02 02 2 02 21 2 21 2 BS ZW V B 10 70 10 6 6 z z z z Z z z z _ D Z D Z Zeitbuchnummer 45464 6294 7119 6293 status 7.911,50 2.302,55 1.117,24 4.517,28 5.391,49 7.297,69 Soll 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 7,297,69 7.911,50 5.391,49 4.517,28 2.302,55 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0.00 1 S Verf.-Ber.:65 Differenz 0.00 0,00 0.00 0,00 0.00 0,00



	Einnahme-Verwaltungshaushalt
	1999
Stadt Kotnen (Annait)	Sachbuch

S-Ano-Nr. G911.1999 20 18 0 4 98575 0,000 20.700,00 ✓ 19.11.1999 20 18 0 4 109012 0,000 20.700,00 ✓ 19.11.1999 20 18 0 4 109012 0,000 27.600,00 ✓ 19.11.1999 20 18 0 4 119273 0,000 1.913,20 01.12.1999 20 16 0 4 119273 0,000 61.880,00 ✓ 17.12.1999 20 18 0 4 114327 0,000 61.880,00 ✓ 17.12.1999 20 18 0 4 114326 0,000 61.880,00 ✓ 22.12.1999 20 18 0 4 116385 0,000 61.880,00 ✓ 22.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 61.880,00 ✓ 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,00 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,00 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,30 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,30 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,30 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,30 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,30 31.12.1999 20 10 0 0 117937 0,000 62.80,30 31.12.1999 21.200.000	Haushaltstelle: X91000.20500 Zinseinnahmen Sachbuch. Zahlungsempfänger		Falliakeits- BS	2W V B	Zeitbuch- Hül-	Hos	^	VerfBer.:20
19,11,1999 20 18 0 4 98575 0,00 20,700,00		datum	datum					Dimerenz
19.11.1999 20 18 0 4 98575 0,00 20,700,00 \\ 19.11.1989 20 18 0 4 109012 0,00 27,500,00 \\ 19.11.1989 20 18 0 4 109013 0,00 27,500,00 \\ 19.11.1989 20 10 0 0 109013 0,00 1,913,20 \\ 19.11.1989 20 12 142 0 5 113072 0,00 0,02 \\ 17.12.1999 20 18 0 4 114326 0,00 13,600,00 \\ 17.12.1999 20 18 0 4 116385 0,00 13,600,00 \\ 17.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 6,267,31 \\ 17.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 6,267,31 \\ 17.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 6,267,31 \\ 17.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 6,267,31 \\ 17.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 13,600,00 \\ 17.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 1,000,000,00 \\ 18.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 1,000,000,00 \\ 18.12.1999 20 10 0 0 1,000,000 0,00 1,000,000,00 \\ 18.12.1999 1,000,000,00 1,000,000,00 \\ 18.14.14,	Archiv-Nr.	S-Ano-Nr.						
19.11.1999		09,11.1999	20	0	98575	00'0	20.700,00 ~	
19.11.1999		19.11.1999	20		109012	00'0	27.600,00	
01.12.1999		19.11.1999	20	0	109013	00'0	1.913,20	
03.12.1999 20 13. 0 5 113072 0,000 61.880,00 0.03.5.5 17.12.1999 20 18 0 4 116385 0,00 13.600,00 0.00 61.880,00 22.12.1999 20 18 0 4 116385 0,00 13.600,00 0.00 13.600,00 22.12.1999 20 10 0 117937 0,00 6.267,31 0.00 6.267,31 07.01.2000 30.12.1999 05 40 118820 0.00 31.12.1999 31.12.1999 31.12.1999 31.12.1999 03.01.2000 09 40.00 40.00 1.000.000,00 0.000,00 0.000,00 0.000,00 1.000.000,00 0.000,00 1.000.000,00 0.000,00 1.000.000,00 0.000,		01.12.1999	-	0	112273	00'0	0,02	
17.12.1999 20 18 0 4 116385 0,00 61.880,00		03.12.1999	2.5	0	113072	00'0	6,35	
17.12.1999 20 18 0 4 116385 0,00 13.600,00 \ 22.12.1999 20 10 0 0 117937 0,00 6.287,31 \ 67.01.2000 30.12.1999 20 10 0 118820 0,00 5,99 31.12.1999 20 17 0 4 118820 0,00 5,99 31.12.1999 20 17 0 4 124008 0,00 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 4 124008 0,00 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 4 124008 0,00 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 4 124008 0,00 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 4 124008 0,00 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 4 124008 0,00 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 -304.425,96 31.12.1999 20 17 0 0 31.12.1999 20 17 0 0 31.12.1999 20 17 0 0 31.12.1999 20 17 0 0 31.12.1999 20 17 0 0 31.12.1999 20 17 0 0 31.12.1999 20 17 0 3		09.12.1999		0	114326	00'0	61,880,00 🗸	
22.12.1999		17.12.1999		0	116385	00'0	13.600,00	
1.2000 30.12.1999 20		22.12.1999		0	117937	00'0	6.267,31	
31.12.1999 31.12.1999 31.12.1999 20 77 0 4 118820 0,00 -304.425,96 03.01.2000	1	07.01.2000	30.12.1999	Abselt	Ing	-304,425,96	00'0	
31.12.1099 21,23.0 4 121008 0,00 -304.425,96 0,000 03.01.2000 0.9 Umbuduung 1.304.425,96 0,000 1.000.000,00 1.000		31.12.1999		0	118820	00'0	5,99	
Haushalts-	١	31.12.1999			121008	00'0	-304,425,96	
Haushalts-		03.01.2000	03.01.2000	Limbuc	hung	1.304.425,96	00'0	00'0
Haushalts- Haushaltsansatz üpt/apt. Gesamtsoll Mittel 1.000.000,00 0,00 1.000.000,00 0,00 1.000.000,00 1.000.000,00 1.000.000,00 1.000.000,00 1.000.000,00 1.000.000,00 1.000.000,00 0,00			¥ ĵ	uschano		1.000.000,00	1.000.000,00	00'0
0,00 1,000.000,00 0,00 1.000.000,00 Anordnungen auf HER Anordnungen auf Ansatz I s t-einnahmen einnahmerest Neuer Kassen-einnahmerest Neuer Hausl 0,00 1.000.000,00 1.000.000,00 1.000.000,00 0,00		Haushalts- einnahmereste	Haushaltsansatz + Nachträge)	üpi./api. Mittel	Gesa	mtsoll	
Anordnungen Anordnungen ist. Neuer Kassen- Neuer Hauslauf auf HER einnahmen einnahmerest einnahmen einnahmerest einnahmen o.00 1.000.000,00 1.000.000,00 0.00 0.00		00'0	1.000.000,00		00'0	1.000.	00'000	
0,00 1.000.000,00 1.000.000,00 0,00		Anordnungen auf HER	Anordnungen auf Ansatz		I s t- elnnahmen	Neuer Ki	assen- nerest	Neuer Haushafts- einnahmerest
			1.000.000,00		1.000.000,00		0,00	00'0

70 DEB



Stadt Köthen (Anhalt) Sachbuch 1999 Einnahme-Verwaltungshaushalt

Haushaltstelle:	elle: 91000.20500 Zinseinnahmen								Verf	VerfBer.:20
Sachbuch- nummer	hlungsempfänger hlungsgrund	Buchungs- datum	Fälligkeits- datum	8 V WZ 88	8 >	Zeitbuch- nummer	Hül- status	Soll	15	Differenz
	Beleghinweis Archiv-Nr. S-Ano-Nr.								(
0.090001.7	alle Banken Zinseinnahmen	14.01.1999	14.01.1999	01				00'0	00'0	
	Zinsen dt. Kreditbank Festgeld	18.01.1999		20 18	0 3	3771		00'0	11.700,00 ~	
	v. 999999	20.01.1999		20 23	4 0	4702		00'0	75.967,69	
	Zinsen Festgeld	20.01.1999		20 18	0 3	4703		00'0	31.655,56 /	
	Zinsen Festgeld	26.01.1999		20 18	0 3	5655		00'0	1.116,11	
	Zinsen Festgeld	27.01.1999		20 18	0	6328		00'0	161,20 /	
	Zinsen TG	03.02.1999		20 10	4 0	8405		00'0	6.629,84	
	Zinsen Festgeld	04.02.1999		20 18	0 3	9698		00'0	54.954,17	
	Zinsen Deutsche Bank	05.02.1999		20 13	4 0	9142		00'0	28,58	
	Zinsen Festgeld	08.02.1999		20 18	0 3	9543		00'0	13.958,33	
	Zinsen Festgeld	08.02.1999		20 18	0 3	9544		00'0	36.400,00 /	
	Zinsen Festgeld	10,02.1999		20 10	2 0	10718		00'0	121.761,46	
	Festgeldzinsen	16.02.1999		20 18	0 3	18219		00'0	11.000,00	
	Zinsen festgeld	22.02.1999		20 18	0 3	20374		00'0	8.125,00 /	
	Zinsen Festgeld	25.02.1999		20 18	0 3	21785		00'0	17.588,33	
	Zinsen	03.03.1999		20 18	0 3	23469		00'0	18.351,67	
	Zinseinnahmen Deutsche Bank	03.03.1999		20	4 0 4	23471		00'0	15,50	
	Zinseinnahmen	03.03.1999		20 10	0 0	23470		00'0	7.454,00	
	Zinsen Dt. Kreditbank Festgeld	19.03.1999		20 18	0 5	27246		00'0	2.286,67	
	Zinsen Festgeld	23.03.1999		20 18	0 3	28069		00'0	7.275,00	
	Zinsen Spk.21.12-20.03.99	23.03.1999		20 10	0 0	28070		00'0	1.555,95	
	KSK Zinsen TG	07.04.1999		20 10	4	31412		00'0	9.668,04	
	Zinsen Deutsche Bank	09.04.1999		20 13	4 0	32606		00'0	27,94	
	Zinsen TG DKB	09.04.1999		20 18	4 0	32608		00'0	44.387,22	
	Zinsen Deutsche Kreditb.	09.04.1999		20 18	0 4	32607		00'0	3'08	
	Zinsen TG DKB	13.04.1999		20 18	4 0	33333		00'0	25.500,00	



Haushaltstelle: 91000.20500	lle: 91000.20500 Zinseinnahmen					VerfBer.:20
Sachbuch-	hlungeampfinger	672	B V WZ SB	Zeitbuch- Hül-	Soll	Ist Differenz
nummer	Zahlungsgrund	datum datum				
	Beleghinwels Archiv-Nr. S-Ano-Nr.					
0.090001.7	Zinsen TG	20.04.1999	20 48 0 0	34731	00'0	5.200,00 —
	Zinsen Termingeld DKB	22.04.1999	20 18 0 4	35478	00'0	7.956,67
	Zinsen TG DKB	26,04,1999	20 148 0 4	35969	00'0	15.150,00 /
	Zinsen TG	04.05.1999	20 10 5	37687	00'0	9.896,75
	Zinsen Deutsche Bank	05.05.1999	20 13 0 4	38276	00'0	18,58
	Zinsen DKB	07.05.1999	20 18 0 4	38921	00'0	38.250,00 /
	Zinsen TG 2120036302	12.05.1999	20 40 0 5	46352	00'0	70.380,00
	KSK Köthen Zinsen 2120026089	20.05.1999	20 10 0	48927	00'0	31,280,00
	Zinsen Festgeld	27.05.1999	20 % 0 3	50575	00'0	7.067,50
	Zinsen Volksbank	02.06.1999	20 12 0 3	51699	00'0	0,13
	KSK Köthen Zinsen 35	03.06.1999	20 % 0 0	52268	00'0	10.444,30
	Zinsen Deutsche Bank	03.06.1999	20 13 0 3	52269	00'0	24,29
	Zinsen TG DKB	09.06.1999	20 148 0 4	53440	00'0	59.551,11
	Zinsen TG DKB	10.06.1999	20 18 0 4	53659	00'0	24.250,00
	Zinseinnahmen Bausonderkonto	16.06.1999	20 20 0 4	54690	00'0	387,50
	Zinseinnahmen DKB	16.06.1999	20 18 0 4	54691	00'0	8.800,00
	Zinsen KSK	23.06.1999	20 10 0	56244	00'0	2.635,38
	Zinseinnahmen TG DKB	23.06.1999	20 18 0 4	56245	00'0	13.588,33 ~
	Zinsen TG DKB	28.06.1999	20 18 0 4	58976	00'0	6.650,00
	Zinsen TG DKB	29.06.1999	20 18 0 4	59222	00'0	1.435,00 /
	KSK Köthen Zinsen 01.0630.6.	02.07.1999	20 10 0	60215	00'0	4.670,33
	Zinsen Deutsche B.	07.07.1999	20 13 0 4	61500	00'0	3,80
	Zinsen DKB	07.07.1999	20 18 0 4	61501	00'0	3,35 ~
	Zinsen Dt. Kreditbank	15.07.1999	20 18 0 0	63118	00'0	6.853,33
	Dt. Kreditbank Zinsen 21200103	22.07.1999	20 18 0 5	64623	00'0	14.577,78



Stadt Köthen (Anhalt) Sachbuch 1999 Einnahme-Verwaltungshaushalt

Haushaltste	Haushaltstelle: 91000.20500 Zinseinnahmen								VerfBer.:20	0
Sachbuch- nummer	Zahlungsempfänger Zahlungsgrund	Buchungs- datum	Fälligkeits- datum	BS 7	ZW V B	Zeitbuch- nummer	HOI- status	Soll	Ist Differenz	zueuz
	Beleghinweis Archiv-Nr. S-Ano-Nr.									
0.090001.7	Zinsen	03.08.1999		20 4	0 0 0%	67114		00'0	6.388,30 ~	
	Zinsen Deutsche Bank	04.08.1999		20	0 4	67437		00'0	29,17	
	Zinsen TG DKB	09.08.1999	NV.	20	0 -8	68346		00'0	19.800,00	
	Zinseinn. DKB	12.08.1999		20 🌲	4 0 4	76357		00'0	59.175,00	
	Zinsen TG DKB	18.08.1999		20 4	8 0 4	78117		00'0	26.300,00	
	KSK KÖT 01.08 30.08.99	02.09.1999		20 1	0 0 01	82670		00'0	4.372,82	
	Zinsen Aug. Deutsche Bank	06.09.1999		20 1	9 0 4	83310		00'0	17,92 /	
	Zinsen TG DKB	08.09.1999		20	8 0 4	83843		00'0	58.950,00	
	Zinsen Terming. DKB	14.09.1999		20 1	18 0 4	85125		00'0	15.866,67	
	Zinsen DKB	15.09.1999		20 1	18 0 4	85510		00'0	13.725,00	
	Zinsen TG DKB	17.09.1999		20 1	8 0 4	86268		00'0	13.300,00	
	KSK KÖT / Abschluß 20.09.99	22.09.1999		20 10	0 0	87091		00'0	1.920,25 —	
	KSK Käthen Zinsen	04.10.1999		20	0 0	89415		00'0	6.639,16	
	Volksbank Abschluß 30.09.99	05.10.1999		20	2 0 0	89726		00'0	0,62	
	Deutsche Bank Abschluß 30.9.99	05.10.1999		20	0 0 61	89727		00'0	14,54	
	Dt.Kreditb.Abschluß 30.09.99	06.10.1999		20 17	0 0 8	90007		00'0	1,39	
	Bank f.S. Abschluß 30.09.99	06.10.1999		20 19	0 0 6	90006		00'0	48,02	
	Dt. Kreditbank Zinsen TG	07.10.1999		20 18	3 0 5	91540		00'0	16.875,00 /	
	Dt. Kreditbank Zinsen	12.10.1999		20 18	0 0 8	92134		00'0	17.466,67	
	Dt. Kreditbank Zinsen	12.10.1999		20 18	0 0 8	92135		00'0	17.466,67	
	HypoVereinsbank Abr. 30.09.99	12.10.1999		21 16	0 0 9	92136		00'0	-64,16	
	Dt. Kreditbank Zinsen TG	13.10.1999		20 18	0	92520		00'0	16.275,00	
	Zinsen Termingeld DKB	15.10.1999		20 18	4 0 8	93166		00'0	6.750,00	
	Zinsen DKB	20.10.1999		20 18	4 0 8	94317		00'0	17.187,50	
	KSK Köthen Okt.	02.11.1999		20 10	0 0 1	96995		00'0	4.033,86	
	Zinsen Deutsche Bank	04.11.1999		20 113	4 0 4	97671		00'0	18,21	



Stadtkasse Köthen

Anzeige über einen Geldeingang

Haushaltsjahr 1999

Zahlungspflichtiger: Zinsen

× 01020.06666 Haushaitsstelle

0.090001.0 Sachbuchnummer

20/00/4/23 BS/ZA/BA/ZW

31.12.1999 Buchungsdatum:

121009 Zeitbuchnummer.

24 = fair HS absorbuss

Buchungsbetrag.

Betrag in DM: *****304.425,96

- 155.60,53 €

Eu 23 = Unigodoung

B 6 = Eingang

Bankverbindung:

Summe woulde über auder 4H-Stelle abgertahnet

31,12,1999

Zahlgrund:

42.688,01€ 2006 -> 91000 dago

, fius einne hmen

Erläuterung:

57. 445, 73 E 2005 -> 91000 20500

> 2 Verfügungsberechtigt. Budgetnummer

Commen

Benuteiname

Archivierungsnummer.

Admir

grechteddert Stubewaumgs/hist

20,03,08



Röther, Antje

Von: Gesendet: An:

Betreff:

Helmstedt, Juliane Donnerstag, 4. Mai 2017 08:10 Röther, Antje 99999.02010



Richter, Jürgen

Von: Wehe, Lars

Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2016 16:18

An: Richter, Jürgen

Betreff: AW: Eröffnungsbilanz

Anlagen: Spenden.pdf; Lohnsteuer.pdf; SV_Beitraege_Dez11.pdf;

Erloese_Fundsachen.pdf; Rueckueberw_Foerdermittel.pdf;

Sicherheitseinbehalte.pdf

Sehr geehrter Herr Richter,

anbei die Differenzensachbücher der betreffenden, damaligen kameralen Verwahrgeldkonten, aus welchen Sie die u. g. Summen ersehen können. Sofern diese Dokumente nicht als Nachweis ausreichen, bitte ich um eine Information und weitere Konkretisierung, was genau benötigt wird.

Mit freundlichem Gruß

Lars Wehe Sachgebietsleiter

Stadt Köthen (Anhalt)

-Stadtkasse-Marktstraße 1-3 06366 Köthen (Anhalt)

Tel.: (0 34 96) 425 218 Fax: (0 34 96) 425 6 218 e-mail: l.wehe@koethen-stadt.de

web: http://www.koethen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur!

Von: Richter, Jürgen

Gesendet: Freitag, 29. Januar 2016 10:30 **An:** Wehe, Lars < l.wehe@koethen-stadt.de>

Cc: Pennewitz, Sabine <s.pennewitz@koethen-stadt.de>

Betreff: Eröffnungsbilanz

Amt 10 an Amt

21 , den 29.1.2016 Köthen

Sehr geehrter Herr Wehe,

nach der Überarbeitung der Bilanzposition Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz wurden 138.585,52 € an sonstigen Verbindlichkeiten noch in die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 aufgenommen. Die Aufschlüsselung des Verwahrkontenbestandes zum 31.12.2011 zeigt die nachfolgende Tabelle.



[
17.408.949 ,49	Verwahrgeldbestand
16.000.000.00	Kassenkredite
1.408.949,49	Rest.
451.614,42	bisherige sonstige Verbindlichkeiten
957.335,07	noch offen
	zusätzlich aufgenommen sonstige Verbindlichkeiten
129.776.82	Lohnststeuer
	hier waren die 8.969.32 € Beamtenlohnsteuer vorher
	für die erste Änderung rausgenommenm worden
4.391,64	SV Beiträge Dezember
529,70	Erlöse Fundsachen
252,73	Rücküberweisung Fördermittel
2,652,00	Spenden
982,63	Sicherheitseinbehalte
138.585,52	
818.749,55	Rest
	keine sonstigen Verbindlichkeiten
379.798.00	kamerale Buchung Rücklage
55.516,78	Zinszahlungen Grundstücke
1.175,65	fremde Amtshilfeersuchen
946.89	fehlende Sollstellenzuordnungen
78.165,78	Guthaben Personenkonten
303.146.45	Nettomiete Tiefgarage Wallstraße
818.749,55	

Für die 138.585,52 € benötige ich für die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz und dann für das RPA noch entsprechende Nachweise. Ich bitte Sie , diese in Form von Buchungsausdrucken zu erstellen und mir bis zum **15.2.2016** zukommen zu lassen. Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Richter Haupt- und Personalamtsleiter Marktstraße 1 · 3 06366 Köthen (Anhalt) Tel.: 03496/425319

e-mail: J.Richter@Koethen-stadt.de

 Produkt:
 99.9.998.99
 Dum

 Sachkonto:
 379900
 And

379900 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Untersachkonto: 99999.06080 Finanzkonto: 659100 Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Sicherheitselnbehalte der Gemeinden Dohndorf/ Löbnitz/ Wülknitz

Verf.-Ber.:65 HH-Vermerk:

	4 n00001.6	Sachbuch Nr.
Q	l.6 bei Abstimmung storniert	Einzahler/Zahlungsempfänger Zahlungsgrund/Archivnummer
	30.03.2011	Buchungs- datum
	20 23	BS ZW
	4	< 8
	38901	Zeltbuch- nummer
Summe :		HOI- status
982,63	982,63	Eingang
0,00	0.00	Ausgang
982,63	982,63	Differenz



Sachkonto: 99.9.999.99 3**799**00

Finanzkonto:

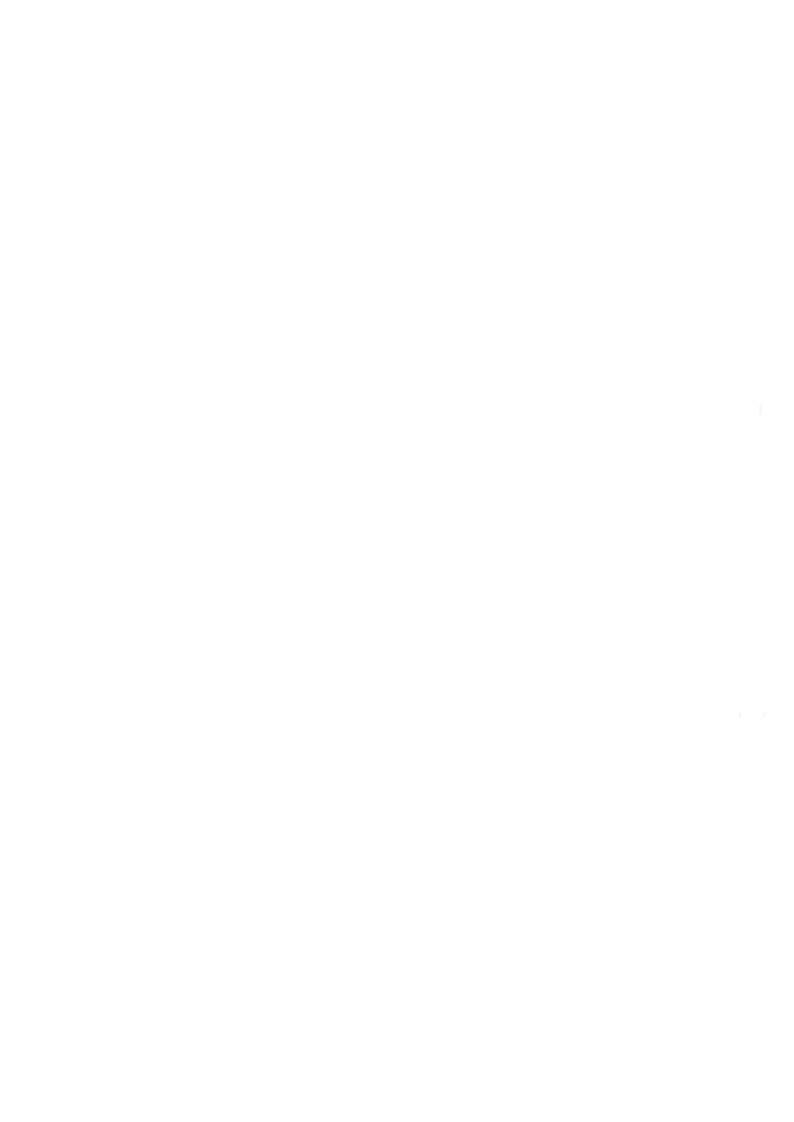
659100

Untersachkonto: 99999.01010 Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Sozialversicherungsbeiträge

Andere sonstige Verbindlichkeiten

HH-Vermerk: Verf.-Ber.:10

154130
154761
154123
154122
154121
154120
154119
154118
154117
154116
154115
154114
154113
154112
154111
154110
154124
154561
154562
154563
154564
154109
154129
Zeitbuch- Hül- nummer status



Sachkonto: Produkt: 99.9.999.99

Finanzkonto:

379900

Untersachkonto: 99999.01099 659100

Dummy

Andere sonstige Verbindlichkeiten

Vermischte Einnahmen tt. Ausgaben

Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

20 30 œ

Buchungs-datum

BS ZW

<

Zeitbuch-nummer 115958

HUI-status

Eingang

26.09.2011

30.03.2011

20

23

8.000092.5 Hölzke

Einzahlg. Fundsachen

1.000075.3 Erlös/ Fundsachen

v. 21.09.2011

Einzahler/Zahlungsempfänger Zahlungsgrund/Archivnummer

38548

21,70

0,00

529,70

529,70

- - 0,00

21,70

508,00

508,00

HH-Vermerk: Verf.-Ber.:10

Differenz



Produkt: 99.9.999.99 Dummy

Sachkonto: 379900 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Finanzkonto: 659100 Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Untersachkonto: 99999.02104 Rücküberweisungen

Verf.-Ber.:21
HH-Vermerk:

Sachbuch Nr. 1.000041.2 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Einzahler/Zahlungsempfänger Zahlungsgrund/Archivnummer Buchungs-datum 13.01.2012 20 BS WZ 23 < w 0 Zeitbuchnummer 156642 status Eingang 252,73 Ausgang 0,00 Differenz 252,73

63000.36200 Rüchzahlung FM - Nachzahlung Vorhaben-Nr. 82-SP-0016 bis 82-SP-0019 u. 0019a, v. 63000.36100/1.000001.7

Summe: 252,73 0,00 252,73

Sachkonto: Produkt: 99.9.999.89 3**799**00

Andere sonstige Verbindlichkeiten

Untersachkonto: 99999.01001 Finanzkonto: 859100 Lohnsteuer Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

HH-Vermerk: Verf.-Ber.:10

Ahr 1:	1.000013.0 Steuer	Sachbuch Nr. Einzal Zahlur
2/21011	п	hler/Zahlungsempfänger ngsgrund/Archlvnummer
	30.12.2011	Buchungs- datum
	20 2:	BS Z
	3	W < E
	154131	3 Zeitbuch- nummer
		uch- Hül- ner status
	129.776,82	Eingang
	0,00	Ausgang Di
	129.776,82	Differenz

Summe:

129.776,82

0,00

129.776,82

Produkt: Sachkonto:

Untersachkonto: 99999.04101 Finanzkonto: 659100

99.9.999.99 379900

Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Spenden

Andere sonstige Verbindlichkeiten

HH-Vermerk: Verf.-Ber.:20

		1.000020.4	1.000018.3				1.000015.6	Sachbuch Nr.
	SPONSORING ENVIA M; 20 JAHRE JUGENDFEUERWEHR DOHNDORF	ENVIA MITTELDEUTSCHE ENERGIE AG GERMANY	1.000018.3 Banisch, Liane u.a./ Spende Naumannschule	an 13000.17700 / 1.00007.9	Verschiedene	Spende für FFW Arensorf	Herr Volker Schmidt	Einzahler/Zahlungsempfänger Zahlungsgrund/Archivnummer
		09.12.2011	02.11.2011		21.12.2011		27.10.2011	Buchungs- datum
		20	20		21		20	85
		20 10	30		21 23		20 10	MZ
		0	₿		0		0	BS ZW V B
4-		147374	126351		150916		124972	Zeitbuch- nummer
Summe:								Hül- status
3.225,00		500,00	1.725,00		0,00		1.000,00	Eingang
-600,00		0,00	0,00		-600,00		0,00	Ausgang
2.625,00		500,00	1.725,00		400,00			Differenz

Richter, Jürgen

Von:

Pennewitz, Sabine

Gesendet:

Dienstag, 21. März 2017 17:18

An:

Richter, Jürgen

Betreff:

Bilanzposition Verbindlichkeiten, mein Prüfvermerk v. 15.07.16

Mein Prüfvermerk zur Bilanzposition Verbindlichkeiten vom 15.07.2016

Sehr geehrter Herr Richter,

in meinem Prüfvermerk vom 15.07.2016 zur Bilanzposition Verbindlichkeiten habe ich auf Seite 1 Satz 3 die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten mit

einem Betrag von 49.453.532,05 Euro beziffert. Hier handelt es sich um einen Schreibfehler meinerseits. Die von Ihnen ermittelte Gesamtsumme der in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Verbindlichkeiten beträgt 49.563.532,05 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Pennewitz



Richter, Jürgen

Von:

Pennewitz, Sabine

Gesendet:

Freitag, 15. Juli 2016 12:50

An:

Richter, Jürgen

Betreff:

Prüfung EÖB

Anlagen:

Prüfvermerk zu Verbindlichkeiten.pdf

Sehr geehrter Herr Richter,

Anbei übersende ich Ihnen den Prüfvermerk zur Bilanzposition Verbindlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Pennewitz



Prüfvermerk zur Bilanzposition Verbindlichkeiten

Für die Bewertung von Verbindlichkeiten gilt nach § 104a Abs. 2 GO LSA i.V. m. Nr. 5.21 BewertRL vom 09.04.2006, dass alle Verbindlichkeiten durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind.

Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Geldbetrag, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen, anzusetzen.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.01.2012 werden Verbindlichkeiten in Höhe von 49.453.532,05 Euro unter der Bilanzposition 4. ausgewiesen. Im Anhang zur Bilanzposition wird erklärt, dass diese Position alle dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden der Stadt Köthen (Anhalt) beinhaltet.

Bei der Ermittlung der Anf;angsbestände wurde festgestellt, dass auch "negative Verbindlichkeiten" berücksichtigt worden sind. "negative Verbindlichkeiten" bilden Forderungen ab. Diese wurden unzulässiger Weise auf der Passivseite der Bilanz eingebucht. Sie reduzieren somit den Anfangsbestand der Verbindlichkeiten. Dies verstößt gegen das Saldierungsverbot gem. § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

in der Bilanz sind die Verbindlichkeiten gemäß § 46 (4) Nummer 4 GemHVO Doppik LSA auf der Passivseite zu untergliedern in:

a) Anleihen

Bei der Stadt Köthen (Anhalt) wurden keine Verbindlichkeiten aus Anleihen zum 01.01.2012 bilanziert.

b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik

In der Bilanz werden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik in Höhe von 32.619.957,90 Euro ausgewiesen.

Sie setzen sich zusammen aus:

Kreditgeber	Restbetrag 01.01.12 in €
1.KfW Bankengruppe	6.701,81
2.KfW Bankengruppe	9.816,81
3.Nord LB	2.646.678,07
4.Nord LB	630.837,47
5.Nord LB	1.802.703,33
6.Commerzbank	492.219,19
7.Deutsche Kreditbank AG	2.327.159,13



8. Deutsche Kreditbank AG	1.993.948,34
9.Deutsche Kreditbank AG	1.991.011,30
10.Kreissparkasse ABI	108.997,93
11.Deutsche Kreditbank AG	675.065,36
12.Deutsche Kreditbank AG	1.985.653,29
13.Nord LB	1 43.426,06
14.WL Bank AG	3. 8:26 .821,30
15.HypoVereinsbank	734.796,18
16.Kreissparkasse ABI	7.777.596,02
17.Kreissparkasse ABI	996 .859,93
18.Kreissparkasse ABI	275 .197,38
19.Investitionsbank SA	11.175,39
20.Investitionsbank SA	53.771,91
21.Investitionsbank SA	5.914,92
22.Investitionsbank SA	31.110,61
23.Investitionsbank SA	1.278.097,88
24.Investitionsbank SA	1.85.968,74
25.Investitionsbank SA	1.138.416,15
26.KfW Bankengruppe	2467.930,00
27.Investitionsbank SA	62.826,56
28.Investitionsbank SA	159 .015,67
29.Investitionsbank SA	626.373,95
30.Investitionsbank SA	3:43.458,11
31.Investitionsbank SA	30 .409,11
	32.616.957,90

Zur Prüfung der Werte wurde eine Übersicht mit den Restschulden zum 31.12.2011 aus dem Programm M-Zins Darlehensverwaltung eingereicht. Die eingereichten Unterlagen zu den Krediten in Form der Kreditverträge waren unvollständig. Prüfbare Unterlagen wären hier die Kreditverträge und die zugehörigen Zins-und Tilgungspläne gewesen.

Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingesteilten Beträge konnten durch einen Abgleich mit den entsprechenden Zins-und Tilgungsplänen, welche den Auszahlungsanordnungen in 2012 ff. beigefügt waren, bestätigt werden.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA sind die Verbindlichkeiten in einer Verbindlichkeitenübersicht unter Angabe der Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, nachzuweisen. Die Übersicht ist mindestens erstsprechend § 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik LSA zu gliedern.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik LSA in Höhe von 32.616.957,90 Euro wurden den Restlaufzeiten wie folgt zugeordnet:

Restlaufzeit mehr als 1 bis 5 Jahre: 637.539,28 Euro Restlaufzeit mehr als 5 Jahre: 31.982..418,62 Euro

Es wird festgestellt, dass die Ermittlung der Restlaufzeiten fehlerhaft erfolgte.



c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 16.000.000 Euro resultieren aus der Aufnahme von drei Kassenkrediten.

Diese setzen sich zusammen aus:

Kreditgeber	Kreditibetrag in €		
HypoVereinsbank	10.000.000,00		
BayernLB	2.500000,00		
BayernLB	3.500-000,00		
Summe:	16.000.000,00		

Hierzu wurde ein Sachbuchausdruck aus dem Haushaltsjahr 2011 zum Verwahrkonto 99999.02109 Kassenfestkredite und die Saldenbestätigungen der Banken eingereicht. Die ausgewiesenen Beträge in Höhe von 16.000.000 Euro stimmen mit den Saldenbestätigungen der Kreditgeber übereim.

Der Ausweis der Kassenkredite in der Verbinvdlichkeitenübersicht ist ebenfalls fehlerhaft. Die Übersicht ist zu überarbeiten.

d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Zum Bilanzstichtag 01.01.2012 wurden keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, bilanziert.

Zu dieser Bilanzposition gehören u.a. Leasingverträge, wenn diese unter bestimmten Bedingungen abgeschlossen wurden.

Da keine Aussage über die Bilanzierungsnetwendigkeit der bestehenden Leasingverträge erfolgte, kann eine Prüfung der Vollständigkeit dieser Bilanzposition nicht erfolgen.

Die zum Bilanzstichtag bestandenen Leasing verträge sind auf die

Bilanzierungsnotwendigkeit zu prüfen und dem RPA vorzulegen.

e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Bilanzposition erfasst noch zu erbringende Zahlungen an Dritte, die aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen zu leisten sind. Sie sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Es wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 255.078,42 Euro angesetzt. Der Betrag resultiert aus den, im Rahmen des Jahresabschlusses 2011, im HKR-Programm gebuchten Kassenausgaberesten (KAR). Als Nachweise dienen eine Übersicht der Kassenausgabereste unterteilt in Verwaltzungs-und Vermögenshaushalt, der kassenmäßige Abschluss per 31.12.2011 und das Differenzensachbuch 2011 aus dem HKR-Programm.

Es wurde geprüft, ob die aus der Jahresrechmung resultierenden KAR ordnungsgemäß in die doppische Buchführung übertragen wurden und die vorgetragenen KAR sämtliche zum Stichtag 01.01.2012 bestehende Verbindlichkeiten der Stadt Köthen (Anhalt) beinhalten.

Die Prüfung ergab folgende Beanstandungera:



Die Überleitung der KAR aus dem kameralen Abschluss in die doppische Buchführung erfolgte nicht korrekt. Es wurden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet.

Beispiele:

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten

	USK: 87200.71500 Personalkostenzuschus≋s an Köthen Kultur	v v
	und Marketing GmbH	53.016,33 Euro 🤍
	USK: 46450.71820 Zuschuss an ev. Kircheragemeinde	11.614,79 Euro
•	USK: 90000.84500 Zinserstattung aus Steurem	1.804,85 Euro
	USK: 00000.40020 Entschädigung sachkur⊮diger Einwohner	135,00 Euro
	USK: 00000.65400 Abrechnung Fahrtenbücher	631.95 Euro. ✓
•	USK: 75000.65001 Abrechnung Fahrtenbuch	81,65 Euro
	USK: 63000.98300 Kostenerstattung Straßenentwässerung	81,65 Euro J 20.122,82 Euro J
	an den Abwasserzweckband (immaterielles Vermögen)	

Weiterhin wurde das Saldierungsverbot nicht beachtet. Es wurden Forderungen in Höhe von 3011,07 Euro gegenüber Kreditoren als negative Verbindlichkeiten dargestellt.

Beispiele

Negative Verbindlichkeiten

USK: 00000.43000 Erstattung Beiträge Versiorgungskasse Beamte

USK: 13000.71800 Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

USK: 90000.81000 Erstattung Gewerbesteuserumlage

USK: 55000.71805 Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

1.468,39 Euro

693,03 Euro

849,00 Euro

0,65 Euro

Der Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthält weiterhin u.a. einen Betrag in Höhe von 143,58 Euro (USK:00000.6300*1). Hierbei handelt es sich um eine Ausgabe aus der Handkasse Ratsbüro im Haushaltsjahr 2011. Da die Auffüllungen der Handkassen, welche in der Regel per Scheck erfolgen, erst im Januar 2012 vorgenommen wurde und in der Kameralistik nur die Auffüllungen der Handkassen buchungsmäßig abgebildet wurden, ist nachträglich der Bestand bei den liquiden Mitteln um diesen Betrag korrigiert und entsprechend gemindert wurden.

Auf der Passivseite der Bilanz ist der Bestand der Verbindlichkeiten in gleicher Höhe zu mindern.

Bei der stichprobenhaltigen Prüfung der Vollständigkeit der Bilanzposition wurde festgestellt, dass nicht alle Verbindlichkeiten der Stadt Köthen (Anhalt), welche zum 01.01.2012 bestanden, ordnungsgemäß bilanziert wurden. Folgende zum Stichtag 01.01.2012 bestandene Verbindlichkeiten wurden beispielsweisse nicht bilanziert:

- Rechnung der Firma Siemens vom 31.01.2©12 über die Erneuerung der Einfahrtschranke in der Tiefgarage Wallstra#Se am 08.12.2011 über 3.411,00 Euro, bezahlt wurde diese am 24.02.2012.
- Rechnung der Firma Medium-Control-Systeme vom 15.12.2011 über den Austausch eines CO-Sensors-und Akkuwechsel am 20 12.2011 über 1.749,30 Euro, bezahlt am 31.01.2012.
- Rechnung der Firma Medium-Control-Systeme vom 15.12.2011 über den Austausch eines CO-Sensors-und Akkuwechsel am 20.12.2011 in der Tiefgarage Wallstraße über 280,84 Euro, bezahlt am 31.01.2012.
- Rechnung der Firma Thalia Kaiserslauterne vom 24.11.2011, Ergänzung Sammlung deutscher Gesetze über 137,70 Euro, bezahelt am 03.01.2012.

Die Aussage im Anhang zur Eröffnungsbilanz, dass alle am Bilanzstichtage dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden enthalten sind kann somit nicht bestätigt werden.



f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Es werden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 89.326,47 Euro ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den zum Bilanzstichtag nicht gezahlten Verlustausgleich an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH aus dem Jahr 2011.

Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise weiterhin die Verbindlichkeiten, aus dem im Januar 2012 gezahlten Personalkostenzuschuss an die Köthen Kultur Marketing GmbH für den Monat Dezember 2011 in Höhe von 53.016,33 Euro, den nach dem 01.01.2012 noch zu leistenden Zinserstattungen aus Steuern in Höhe von 1.804,85 Euro und dem Zuschuss an die ev. Kirchengemeinde in Höhe von 11.614,79 Euro. (siehe Ausführungen zu e))

g) Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören sonstige Wertpapierschulden und die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisende Verbindlichkeiten. Hierzu zählen Verbindlichkeiten gegenüber der Steuerverwaltung, Sozialversicherungen, Mitarbeitern, Organmitgliedern, Gesellschaften u.a.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 599.169,26 Euro unvollständig bilanziert. Es fehlen hier die unter e) aufgeführten Beispiele an sonstigen Verbindlichkeiten.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören gem. § 28 GemHVO Doppik LSA weiterhin Einzahlungen, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Ebenso werden unter dieser Position durchlaufende Gelder bilanziert.

Gemäß den Überleitungsvorschriften des MI vom 27.12.2006 Pkt. 5 sind die kameralen Verwahr- und Vorschusskonten bilanztechnisch unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen und anzusetzen.

Eine Prüfung der Vollständigkeit der Position sonstige Verbindlichkeiten ergab, dass zum 31.12.2011 folgende Verwahrbestände nicht in die sonstigen Verbindlichkeiten übergeleitet und somit nicht bilanziert wurden:

- kamerales Verwahrkonto: 99999.02103 Einziehung für fremde Kassen
- in Höhe von 1.175,65 Euro
- kamerales Verwahrkonto: 99999.02105 unklare Einzahlungen
- in Höhe von 946,89 Euro
- kamerales Verwahrkonto: 99999.02010 Zinseinnahmen Grundstücksverkaufserlöse in Höhe von 55.516,78 Euro

Weiterhin wurde die in 2008 einbehaltene Miete für die Tiefgarage Wallstraße in Höhe von 303.146,45 Euro, verbucht auf dem kameralem Verwahrkonto 99999.02299 nicht als Verbindlichkeit bilanziert.

Da die Miete für den Zeitraum August – Dezember 2008 bereits im Haushaltsjahr 2008 als Ausgabe im Haushalt und als Einnahme in das Verwahr verbucht wurden, handelt es sich hierbei um eine Verbindlichkeit.

Die Bildung einer Rückstellung für einen bereits in den Vorjahren gebuchten Aufwand ist unzulässig.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören weiterhin die antizipativen Passivposten, also jene Leistungen, die bereits im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden, deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird.

Es ist zu beanstanden, dass keine antizipative Rechnungsabgrenzung vorgenommen und dies nicht begründet wurde.



Die vollständige und ordnungsgemäße Bewertung der Bilanzposition Verbindlichkeiten kann nicht bestätigt werden.

Pennewitz



Amt 14

2015-11-18

14 70 05

an Amt 10

Eröffnungsbilanz per 01.01.2012

hier: Prüfung

Sehr geehrter Herr Richter,

zur Bilanzposition "Verbindlichkeiten" folgende Anmerkungen zur Prüffähigkeit:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen:

Zur Excel-Tabelle mit der Übersicht über 30 Investitionskredite wurden als Prüfunterlagen lediglich die Kreditverträge vorgelegt.

Zur Prüfung wird ein Nachweis der Restschuld der Kredite erwartet (erzeugbar mit dem Programm "M-Zins – Darlehensverwaltung").

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit:

Ais begründende Unterlagen fehlen hier die Kreditverträge (Kopien).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Als begründende Unterlagen dienen hier die Übersichten aus der Jahresrechnung per 31.12.2011

"Kassenausgabereste VWH 2011" und "Kassenausgabereste VMH 2011".

Diese sollten um die Drucklisten der Zusammenfassung der "Ausgaben des VWH 2011" und der Zusammenfassung der" Ausgaben des VMH 2011" aus der Jahresrechnung 2011 ergänzt werden (Kassenausgabereste sind als Summe je Einzelplan vergleichbar).

Die Druckliste "Differenzensachbuch aus 2011" erscheint unzweckmäßig, da die Abweichungen zwischen Plan und Ist sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig nachgewiesen werden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:

Keine Angaben.

Sonstige Verbindlichkeiten

Hier werden einerseits Verbindlichkeiten entsprechend einer am 06.09.2012 bereits unter Doppik erzeugten Druckliste mit den Seiten 168-189 aufgeführt.

Andrerseits wird die Lohnsteuer der bereits Ende Dezember 2011 gezahlten Beamtengehälter des Monats Januar 2012 aufgeführt.

Anmerkung zur Verbindlichkeit für die Lohnsteuer der Beamten:

Die in der Excel-Tabelle aufgeführten Einzelnachweise sind nicht erforderlich, da lediglich die Gesamtsumme nachzuweisen ist. Von der Personalabteilung wurden dem RPA aus dem Lohnprogramm das "Gesamtjournal – Beamte für den Januar 2012" (2 A4-Seiten) bereits im Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Im gleichen Jahr wurden diese vom RPA an das Teilprojekt 3 zurückgegeben mit dem Hinweis, dieses Journal als Nachweis zu verwenden.

Anmerkung zur Bilanzposition "Aktive Rechnungsabgrenzungsposten":

Hier reicht als Nachweis ebenso die aus dem Lohnprogramm erzeugte Druckliste "Gesamtjournal – Beamte für den Januar 2012" aus. Die manuell erzeugte Excel-Tabelle unter Verwendung der Aufzählung der Dienstbezeichnung und des Amtes ist überflüssig.

Im Übrigen wurde die in der am 22.10.2015 durchgeführten gemeinsamen Abstimmung vom RPA geforderte Aufnahme des im Jahr 2011 entstandenen Anspruchs der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH auf Verlustausgleich durch die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von 102.862,76 € als Verbindlichkeit bisher nicht berücksichtigt (ersichtlich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2011).

Fehlende Angaben, die zur Unvollständigkeit der Bilanzposition "Verbindlichkeiten" führen:

Der kassenmäßige Abschluss 2011 weist einen Verwahrgeldbestand in Höhe von 17.408.949,49 € aus. In dieser Summe sind die Kassenkredite per 31.12.2011 in Höhe von 16.000.000 € enthalten.

Nach Subtraktion der Kassenkredite bleibt ein Bestand von 1.408.949,49 €. Die aufgeführten sonstigen Verbindlichkeiten einschließlich der Lohnsteuer der Beamtengehälter werden mit 460.610,74 € angegeben.

Die Nichtberücksichtigung der verbleibenden Differenz von 948.338,75 € ist erläuterungsbedürftig.

Zur abschließenden Prüfung der Position "Verbindlichkeiten" wird hiermit um Vervollständigung der Unterlagen bis zum 30.11.2015 gebeten.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gem an mich wenden.

Mit freundlichem Gruß

Ingrid Leipold

Amtsleiterin